

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„'Arisierung' im österreichischen Buchhandel.
Auf den Spuren der Buchhandlungen Richard
Lányi, Alois Reichmann, Josef Kende, Moritz
Perles, M. Breitenstein, Heinrich Saar und Dr.
Carl Wilhelm Stern.“

Verfasserin

Katja Bertz

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, Juni 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:

Betreuer:

A 301 297
Publizistik- und Kommunikationswiss.
Pädagogik
Dr. - Ao. Univ.-Prof. Fritz Hausjell

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt.

Waiblingen, 13.06.2009

Katja Bertz

Vorwort

Ich bedanke mich von ganzem Herzen bei meiner Familie, die mich während meiner „aktiven“ Studienzeit und auf meinem beruflichen Karriereweg bis heute immer unterstützt und an mich geglaubt hat.

Ich danke meinen Eltern Roswitha und Hubert für die finanzielle Hilfe und ihr stets offenes Ohr für all meine Sorgen.

Großer Dank gilt meinem Mann Philipp für seine Unterstützung und auch seine Toleranz, denn während der intensiven Phase des Schreibens musste er oft auf mich verzichten, weil ich mich entweder in Gedanken, nicht ansprechbar oder in nervösem Zustand befand.

Meinem Bruder Christoph gebührt Dank für die sachlichen Gespräche, die mich oft auf den Boden der Tatsachen zurückholten.

Meinem Opa danke ich für das wöchentliche Abholen am Bahnhof in Hartberg und meiner Oma für das Gefühl der Geborgenheit, das sie mir vermittelte, wenn ich von Wien nach Hause kam.

Ich bedanke mich bei meiner „Verbundsfreundin“ Marie-Theres und meiner besten Freundin Eva, die mir geholfen haben, Schreibblockaden zu überwinden und meine Selbstzweifel zu vergessen.

Ich danke auch Herrn Prof. Fritz Hausjell für die Betreuung und Hilfe bei dieser Arbeit.

Mein Lebensmittelpunkt befindet sich seit 2006 in Waiblingen/Nähe Stuttgart. Trotz der Distanz und der langen Pause zwischen dem Abschluss meiner letzten Prüfung und dem Schreiben meiner Diplomarbeit, konnte ich Herrn Prof. Hausjell bei Fragen kontaktieren und auch kurzfristig Sprechstundentermine wahrnehmen.

Zu guter Letzt danke ich Annette Kumlin und Peter Schwaiger für das sorgfältige Korrekturlesen, ihre konstruktive Kritik und die nützlichen Tipps.

Die persönlichen Motive für die Auswahl des Themas meiner Diplomarbeit liegen lange zurück – das Interesse für das Stoffgebiet „Nationalsozialismus“ manifestierte sich bereits im Geschichtsunterricht im Gymnasium. Damals besuchten wir im Rahmen einer Exkursion das Konzentrationslager Mauthausen.

Auch im Laufe meines Studiums behandelte ich Seminararbeiten, sowohl in Publizistik als auch in Pädagogik, die mich in die Zeit des Nationalsozialismus geführt hatten.

Im Sommersemester 2002 habe ich an dem Seminar „Arisierung im Bereich Medien“ teilgenommen. Dabei war es meine Arbeitsaufgabe, herauszufinden, ob die Verlags-, Sortiments- und Kommissionsbuchhandlung Moritz Perles arisiert worden war. Es stellte sich heraus, dass die zu untersuchende Buchhandlung nur eine von sieben war, die dem „Großariseur“ Johannes Katzler zum Opfer fiel. Er „arisierte“ im Laufe seiner Karriere die Buchhandlungen Richard Lanyi, Alois Reichmann, Josef Kende, M. Breitenstein, H. Saar, Dr. Carl Wilhelm Stern und Moritz Perles, die meiner Arbeit als Fallbeispiele dienen.

Inhaltsverzeichnis

Eidesstattliche Erklärung.....	2
Vorwort.....	3
Abbildungsverzeichnis.....	9
Einleitung.....	10
1 „Arisierung“ – eine Begriffsbestimmung.....	15
1.1 „Freiwillige Arisierungen“.....	16
1.2 Systematische Organisation der „Arisierung“ von staatlicher Seite	17
1.3 „Zwangсарisierungen“	17
2 „Wilde Arisierungen“ – unkontrollierte individuelle Bereicherungen ..	18
2.1 „Arisierungen“ als Massenphänomen	20
3 Definitiorische Ausgrenzung der Feindgruppe	23
3.1 Das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935.....	24
3.2 Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre..	25
4 Der ökonomische Stellenwert als Grundlage für legale „Arisierungspolitik“.....	27
5 Verordnungen und Gesetze für ein ordnungsgemäßes „Arisierungsverfahren“	28
5.1 Durchführungsbestimmungen bezüglich der Bestellung kommissarischer Verwalter	28
5.2 Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungsposten.....	29
5.3 Die Vermögensanmeldung vom April 1938 als gesetzliche Grundlage für die „Zwangсарisierung“	31
6 Die Vermögensverkehrsstelle (VVSt).....	33
6.1 Die Aufgaben der VVSt.....	34

6.2	Struktur der VVSt.....	35
6.3	Die Akteure / „Ariseure“	38
6.4	Praktische Umsetzung.....	39
6.4.1	Marktanalyse	39
6.4.2	Prüfung der Käufer	41
6.4.3	Auswahl der „Ariseure“	43
7	Der österreichische Buchhandel	45
7.1	Exkurs 1933-1938: Eine Politik von Verboten und Widerstand in Österreich.....	45
7.1.1	Zensurmaßnahmen in Österreich ab 1933	46
7.1.2	Wirtschaftliche Veränderungen als Grundlage für kulturelle Abhängigkeit?	47
7.1.3	Das Juli-Abkommen 1936.....	49
7.2	Die Bedeutung des „Anschlusses“ für den österreichischen Buchhandel	52
7.3	Das Ende der Zwangsgilde.....	53
7.4	„Gleichgeschaltete“ Literaturpolitik	53
7.5	Personelle Veränderungen.....	54
7.5.1	„1. Liste der nichtarischen und politisch unzuverlässigen Buchhändler und Verleger in Wien nach dem Stande vom 13. März 1938“	56
7.5.2	„2. Liste der nichtarischen und politisch unzuverlässigen Buchhändler und Verleger in Wien.“	56
7.5.3	„Nachtrag zur Liste nichtarischer und politisch unzuverlässiger Buchhändler in Wien.“	56
7.5.4	„Jüdische Firmen“	56
7.5.5	„Noch zu behandelnde jüdische Buchhandelsfirmen“.....	57
7.5.6	„Fragliche Firmen, bis zum 12. März sicher in jüdischen Händen“	57
7.5.7	„Jüdische Auslieferer“	58
7.5.8	„Die Wiener nationalsozialistischen Buchhändler der illegalen Zeit“	58
7.5.9	„Liste der Parteimitglieder“	58
7.6	Vereinter Kampf gegen die wirtschaftlichen Probleme – Die „Arbeitsgemeinschaft der Nationalsozialistischen Buchhändler der Illegalen Kampfzeit“	59
7.7	Die wirtschaftliche Situation des Wiener Buchhandels	60
7.8	Karl Bergers „Denkschrift“	61

7.8.1	Zur „Gesundung“ des Buchhandels.....	62
7.9	Die Reichkulturkammergeetzgebung für Österreich	63
8	Die Ausschaltung der „Juden“ aus dem Österreichischen Buchhandel	65
8.1	Wer waren die Akteure / „Ariseure“ im österreichischen Buchhandel? .	66
8.1.1	Angestellte eines jüdischen Betriebs	66
8.1.2	Erwerbslose österreichische Buchhändler	67
9	Die Schicksale sieben renommierter Wiener Buchhandlungen.....	68
9.1	Die Verlagsbuchhandlung Richard Lányi.....	68
9.1.1	Zur Person Richard Lányi	68
9.1.2	Die Buchhandlung	69
9.1.3	Die „Arisierung“	71
9.2	Die Buch- und Antiquariathandlung Alois Reichmann	73
9.2.1	Zur Person Alois Reichmann.....	73
9.2.2	Die Buchhandlung	73
9.2.3	Die „Arisierung“	73
9.3	Die Verlagsbuchhandlung Josef Kende.....	77
9.3.1	Zur Person Josef Kende.....	77
9.3.2	Die Buchhandlung	78
9.3.3	Die „Arisierung“	78
9.4	Verlagsbuchhandlung und Antiquariat M. Breitenstein	80
9.4.1	Zur Person Max Breitenstein.....	80
9.4.2	Die Buchhandlung	80
9.4.3	Die Liquidation	81
9.5	Buchhandlung und Antiquariat Heinrich Saar	82
9.5.1	Zur Person Heinrich Saar	82
9.5.2	Die Buchhandlung	82
9.6	Verlag, Antiquariat und Sortiment Dr. Carl Wilhelm Stern	84
9.6.1	Zur Person Dr. Carl Wilhelm Stern	84
9.6.2	Die Buchhandlung	84
9.7	Die Buchhandlung Moritz Perles	85
9.7.1	Zur Person Moritz Perles.....	85
9.7.2	Die Buchhandlung	87
9.7.3	Die „Arisierung“	88

10	Johannes Katzler – „Großariseur“ im Dritten Reich	92
10.1	Zur Person Johannes Katzler	92
10.2	Johannes Katzler – Mitglied der Reichsschrifttumskammer?	94
10.3	Johannes Katzler – ein Fall für die Strafakte	96
11	Resümee	98
	Literaturverzeichnis.....	101
	Archiv- und Aktenmaterial.....	105
	Archiv des Buchgewerbehauses Wien.....	105
	Österreichisches Staatsarchiv	105
	Wiener Stadt- und Landesarchiv.....	105
	Zeitungsartikel	106
	Internetquellen.....	106
	Abstract.....	109
	Curriculum Vitae	111

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Struktur der VVSt	37
Abbildung 2: Aufruf Karl Bergers im Anzeiger	55
Abbildung 3: Die Wiener NS.-Buchhandlungen der illegalen Kampfzeit.....	59
Abbildung 4: Handzeichnung (Kreide) von Oskar Kokoschka, um 1921	70
Abbildung 5: Buchhandlung und Antiquariat Johannes Katzler	76
Abbildung 6: Blick in ein Schaufenster der Buchhandlung.....	77
Abbildung 7: Gedenktafel am Haus in der Seilergasse 4.....	91

Einleitung

*Die natürliche Auslese sorgt dafür,
daß immer die Stärksten oder die am besten Angepaßten überleben.*

Charles Darwin (1809-1892)

Es war im Jahr 1938, als ein trauriges Kapitel der österreichischen Geschichte begann.

Das nationalsozialistische Regime unter Adolf Hitler vollzog einen Prozess mit dem beschönigenden Namen „Auslese“. Weil angeblich biologisch begründet als „natürlich“ titulierte, wurden nach rassistischen Prinzipien Menschen unterschieden und ausgewählt.

Nach nationalsozialistischer Auffassung, verfügte ein Mensch „arischer“ Abstammung über das Recht, einen Menschen „jüdisch definierter“ (siehe Kapitel 3) Abstammung zu enteignen. Der „starke Arier“ überlebte, der „schwache Jude“ wurde seines Vermögens beraubt, deportiert und im schlimmsten Fall im KZ ermordet.

Bereits an dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass verwendete Termini wie „Arisierung“, „Entjudung“, „verjudet“, usw. aus dem Sprachschatz der Nationalsozialisten stammen, negativ besetzt sind und nach dem Untergang des Dritten Reichs aus dem Sprachgebrauch verbannt worden sind.

Daher werden diese Begriffe in der Arbeit unter Anführungszeichen gesetzt.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich inhaltlich in drei Hauptteile. Der Leser wird von der allgemeinen abstrakten Ebene zum Konkreten geführt. Dies ist notwendig, um die Zusammenhänge erkennen und richtig einordnen zu können.

Der erste Teil der Arbeit (Kapitel 1-6) dient einer allgemeinen Einführung in das Thema „Arisierung“. Wichtige Begriffe werden hier definiert und die zeitlichen Phasen der „Arisierung“ dokumentiert. Im dritten Kapitel wird die „Feindgruppe“

genau bestimmt. Nach Einführung der „Nürnberger Rassegesetze“ in Österreich war „Jude“ ein Begriff. Er konnte unter Paragraph 5 der „Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ wie in einem Lexikon nachgeschlagen werden.

Die Kapitel vier bis sechs geben einen Überblick über die Installation der Gremien, Institutionen, Behörden und Apparate, die zu einem allumfassenden nationalsozialistischen Netzwerk heranwuchsen. Das Ziel dieses Netzwerks war Kontrolle. Personen, die zu diesem Zweck beschäftigt wurden, hießen „Aufsichtspersonen“, „Kontrollorgane“ oder „Überwachungspersonen“. Ein Unterkapitel befasst sich mit den Akteuren im „Arisierungsprozess“.

Der zweite Teil der Arbeit (Kapitel 7-8) dokumentiert die Entwicklung des Buchhandels in Österreich. Der Buchdruck eröffnete den Menschen ganz neue Zugänge zu Wissen und Information. Das Buch als Träger von Kultur- und geistigem Gedankengut wurde vor allem von politischen Mächten benutzt, um so die Verbreitung von Ideen und Weltanschauungen zu lenken. Daher wurden in der Zeit von 1933-1938 Bücher verboten, um widersprüchliche Inhalte gegen die herrschende Ideologie zu vermeiden und die eigene Machtposition zu stärken.

In diesem Kapitel finden sich auch Erklärungen dafür, warum der „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland von den Buchhändlern begrüßt wurde.

Die Kapitel 7.2 bis 7.9 dokumentieren die Bedeutung des „Anschlusses“ für den Österreichischen Buchhandel. Der Leser verlässt hier die abstrakte Ebene und kommt zu den konkreten Veränderungen, die sich nach dem „Anschluss“ im Buchhandel ereigneten.

Das Buch, aber auch Zeitungen und Zeitschriften wurden zu mächtigen Instrumenten der Nationalsozialisten. In keiner anderen Sparte wurde stärker kontrolliert und sanktioniert. Die Medien dienten ausschließlich dem Zweck der Propaganda. Dies erforderte eine neue Organisation des gesamten Buchhandels. Es galt Vorbereitungen zu treffen, Verzeichnisse über die Parteigenossen und jüdischen Buchhandlungen anzulegen, auf deren Grundlage eine Ausschaltung der Juden aus dem Buchhandel geplant werden konnte. Man sprach jetzt auch von

„gleichgeschalteter Literaturpolitik“, „Säuberungen“ und „volksschädlichem Schrifttum“.

Bestehende Einrichtungen wurden aufgelöst, dafür an anderer Stelle neue Institutionen errichtet. Kapitel 7.9 befasst sich mit der Einführung der Reichsschrifttumskammer (RSK) nach deutschem Vorbild und der Reichskulturkammergesetzgebung. Die Ausübung des Buchhändlerberufs war nicht mehr an eine Konzession gebunden, sondern von der Aufnahme in die RSK abhängig. Der Antragssteller musste nachweisen, dass er rein „arischer“ Abstammung war, denn Juden wurden nicht als Mitglieder aufgenommen.

Personelle Veränderungen in Führungspositionen und die wirtschaftlich triste Situation im Buchhandel trieben die „Entjudung“ weiter voran.

In Kapitel 7.8 wird in diesem Zusammenhang Karl Bergers „Denkschrift“ vorgestellt, in der er Lösungsansätze für die Ausschaltung der Juden aus dem Buchhandel vorbringt. Seiner Ansicht nach trugen die Juden die Schuld an der schlechten Wirtschaftslage. Zudem wurden während des Ständestaats unzählige Konzessionen verliehen.

Nach Abschluss aller Vorbereitungen, beschäftigt sich Kapitel 8 mit der Umsetzung der „Arisierungen“ und Liquidationen. In Kapitel 8.1 wird nochmals das Thema Akteure speziell im Buchhandel aufgegriffen.

Im dritten Teil der vorliegenden Arbeit (Kapitel 9-10) soll anhand von sieben Fallbeispielen der „Arisierungsprozess“ verdeutlicht werden. Es handelt sich dabei um sieben Buchhandlungen, die ein Mann im Laufe seiner Karriere als „Arisieur“ enteignete. Zeugenaussagen verdeutlichen dabei, in welcher korrupten Weise Johannes Katzler bei den „Arisierungen“ vorgegangen war.

In verschiedenen Werken erhielt er den Titel „Großariseur“ Johannes Katzler. In Kapitel 10 wird die Frage erörtert: „Wer war Johannes Katzler?“ In den meisten Werken wird er nur in Verbindung mit den „Arisierungen“ der Buchhandlungen

Richard Lanyi, Alois Reichmann, Josef Kende, M. Breitenstein, H. Saar, Dr. Carl Wilhelm Stern und Moritz Perles am Rande angeführt. Das Kapitel liefert Informationen zur Person, zu seinem Wirken als „Großariseur“ und dokumentiert zum Abschluss die Folgen der Anklage in den Fällen Richard Lányi und Alois Reichmann.

Die vorliegende Diplomarbeit basiert auf einer vergleichenden Literaturstudie. Diese setzt sich aus einer umfassenden Literaturrecherche zum Thema „Arisierung“ im allgemeinen sowie aus einer Archiv- und Aktenrecherche über die ausgewählten Buchhandlungen bzw. Fallbeispiele im speziellen zusammen.

Die Erkenntnisse des allgemeinen Teils der Arbeit stützen sich in erster Linie auf Monographien, Aufsätze und Artikel zeitgenössischer Medien, die für das Thema herangezogen wurden.

Die Grundlage für den zweiten Teil der Arbeit bildete die *Österreichische Verlagsgeschichte Band I und II* von Murray G. Hall. Beim Lesen der beiden Werke wurde ein Gesamtüberblick gewonnen, der es ermöglichte, weiterführende Entwicklungsschritte richtig zu interpretieren und Aktenmaterial richtig einzuordnen.

Auch die *Mappe 507 aus dem Archiv des Buchgewerbehauses, Grünangergasse 4*, lieferte wichtige Informationen und Erkenntnisse.

Die verarbeiteten Informationen des dritten Teils stammen vornehmlich aus diversen Akten des Österreichischen Staatsarchivs und des Wiener Stadt- und Landesarchivs. Besonderen Stellenwert für die gewonnenen Erkenntnisse nahmen dabei die *Strafakten über den Strafgerichtsprozess* von Johannes Katzler ein.

Ziel der Arbeit ist es, die sukzessive Zerstörung eines Wirtschaftszweigs aufzuzeigen. Dabei soll weiter verdeutlicht werden, dass sich die „Arisierungen“

nicht nur auf die jüdischen Geschäftsinhaber auswirkten, sondern auch auf die „arischen“ Angestellten einer Buchhandlung.

Der Ausdruck Akteur im „Arisierungsprozess“ wird bewusst gewählt. Es soll die Frage geklärt werden, welche Eigenschaften, Zeugnisse oder menschliche Qualitäten jemand mitbringen musste, um eine Hauptrolle im „Arisierungsprozess“ zu spielen. Aus diesem Zusammenhang heraus erwächst auch die Frage, nach dem „Ariseur“ in seiner Person und Funktion.

1 „Arisierung“ – eine Begriffsbestimmung

Für die Ausschaltung der Juden im Dritten Reich existierte kein grundlegender Plan, dennoch lässt sich ein deutliches Schema erkennen.

Im Zuge des „Anschlusses“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland am 12. März 1938 begann ein zunächst spontaner Raubzug gegen jüdische Vermögenswerte.

Im Mai 1938 wurde „Jude“ als Begriff (siehe Kapitel 3.1) definiert, anschließend folgte die „Entjudung“ Österreichs durch ein halbwegs geordnetes bürokratisches System (vgl. Hall 1988, 24).

„Die ‚Entjudung‘ – das war die Entfernung der Juden aus allen Ämtern und öffentlichen Funktionen, die Beschränkung und bald das Verbot der Ausübung freier Berufe, die Entlassung der jüdischen Angestellten und Arbeiter, die Arisierung des Sachvermögens und der Rechte der Juden und die Vertreibung der Juden aus Österreich.“ (Weis 1978, 183)

Demnach wäre die „Endlösung“ (vgl. Barkai 1992, 133) ohne diese Enteignung im Vorfeld, die mit unverhohlener Selbstverständlichkeit geschah, nicht möglich gewesen.

Im „Entjudungsverfahren“ wurde ein Betrieb entweder liquidiert oder „arisiert“. Der Begriff der „Liquidation“ bedeutete im bis dahin geltenden Rechtsverständnis den wirtschaftlichen Ruin eines Unternehmens und beinhaltete seine Schließung auf Druck der Gläubiger.

Im Nationalsozialismus handelte es sich dagegen bei liquidierungsbedürftigen Betrieben um im Grunde wirtschaftlich erfolgreiche Unternehmen, die, weil jüdisch, unter dem Vorwand „nicht lebensfähig“ geschlossen wurden.

Dahinter verbarg sich die Absicht einer Neueröffnung mit einem regimegetreuen Neuinhaber.

Der Begriff „Arisierung“ war eine „nationalsozialistische Wortneuschöpfung“ (vgl. Walzer/Templ 2001, 11) und stand für die Überleitung jüdischer Betriebe in arische Hände.

Murray G. Hall (1988, 24) weist bei dem Versuch einer richtigen und sinngemäßen Definition von „Arisierung“ auf eine oberflächliche Information im Duden hin. Hier wird der Begriff zwar dem Nationalsozialismus zugeordnet, aber definiert lediglich „in arischen Besitz überführen“.

„Aus jüdischem Besitz muss der Benützer wohl selbst hinzufügen.“ (Hall 1988, 24)

Bei Klaus W. Tofahrn lässt sich „Arisierung“ folgendermaßen definieren:

„Als ‚Arisierung‘ bezeichneten die Nationalsozialisten die Enteignung jüdischen Besitzes und Vermögens zugunsten von Nichtjuden (so genannten Ariern), den direkten Zugriff auf jüdische Vermögen sowie die Einschränkung der Erwerbstätigkeit von Juden.“ (Tofahrn 2003, 61)

Hans Witek definiert „Arisierung“ als „Umstrukturierung der Eigentumsverhältnisse nach ‚rassischen‘ Prinzipien.“ (Witek 1988, 201)

Vor dem Hintergrund der angeführten Definitionen wird an dieser Stelle versucht, den Begriff der „Arisierung“ unter Einbezug der wichtigsten Elemente selbst zu formulieren. Der Nationalsozialismus spaltete die Menschen in zwei Rassen. „Arier“ (Nichtjuden) und Juden. Die „Arisierung“ als bürokratischer Begriff der Nationalsozialisten, bezeichnete einen zielgerichteten Prozess. Aus jüdischem Besitz wurde jüdisches Eigentum nach „rassi(sti)schen Prinzipien“ in „arischen“ Besitz transferiert.

Mit einem Blick auf die Jahreszahlen wird deutlich, dass sich die „Arisierung“ aus drei Phasen zusammensetzt.

1.1 „Freiwillige Arisierungen“

Von 1933 bis 1937 waren Einzelhandelsgeschäfte, sowie kleinere und mittlere Betriebe, aber auch die freien Berufe und der öffentliche Dienst die „ersten Ziele des antijüdischen Boykotts“. (Barkai 1992, 137)

Die jüdischen Besitzer wurden mittels Propaganda, Geschäftskennzeichnung und Berufsverboten (vgl. Genschel 1966, 145) in den Ruin getrieben und zum „freiwilligen“ Verkauf ihres Eigentums unter dem tatsächlichen Wert gezwungen.

1.2 Systematische Organisation der „Arisierung“ von staatlicher Seite

Ab Anfang 1938 wurde die „Arisierung“ vom Staat systematisch organisiert. Dies setzte eine starke zentrale Lenkung und eine umfassende legislative Vorbereitung voraus.

Zahlreiche Verordnungen und Gesetze verliehen der antisemitischen „Enteignungspolitik ihre spezifische NS-Legalität.“ (Witek 1988, 202)

Hermann Göring, Generalbevollmächtigter für den Vierjahresplan, veranlasste, dass sämtliche, auf Sperrkonten überwiesene jüdische Vermögen der Finanzverwaltung für „Reichsfluchtsteuer“ und „Judenvermögensabgabe“ zufließen sollten.

Nach der Verordnung über die „Anmeldung des Vermögens von Juden vom 27. April 1938“ unterlagen alle jüdischen Vermögen über 5000 Reichsmark (RM) der Anmeldepflicht.

Darüber hinaus wurden weitere Berufsverbote erlassen und bestehende verschärft.

„Auch aus den freien Berufen der Sparten Presse, Literatur, Theater, Film, Musik, bildende Künste, ebenso aus den Berufsorganisationen der Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte und Notare wurden alle Juden und ‚Mischlinge‘ bis Ende November 1938 ‚restlos ausgeschieden‘, indem ihnen die Approbation zugunsten ihrer arischen ‚Konkurrenten‘ entzogen wurde.“ (Botz 1990, 292)

1.3 „Zwangsarisierungen“

Zum 1. Jänner 1939 (vgl. Tofahrn 2003, 61) wurde die „Zwangsarisierung“ der restlichen jüdischen Betriebe beschlossen.

In diesem Verfahren unterlag der Jude fortan mehreren Auflagen: er durfte sein Eigentum nicht selbst veräußern, sondern ein „Treuhänder“ nahm seinen Platz ein. Er musste seine Wertgegenstände und –papiere zu festgesetzten Niedrigpreisen bei staatlichen Stellen abgeben.

Berufsverbote in nahezu allen Sparten sorgten für eine Ausgrenzung aus dem Alltag.

„Arisiert“ wurden gewerbliche Unternehmen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Privatbanken, sowie auch Haus- und Grundbesitz. Beamte, Angestellte und Arbeiter, egal welcher Position, wurden entlassen.

Im Sinne einer rassistischen Säuberung des Managementbereichs (vgl. Witek 1988, 200) standen Direktoren, Prokuristen, Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder in ihren Industrieunternehmen vor dem beruflichen Aus. Ebenfalls betroffen waren die meinungsbildenden Kunst- und Kulturbetriebe.

In Österreich zeigte sich im Prozess der „Arisierung“ vieles komprimiert, was sich im „Altreich“ auf Jahre verteilte.

Deutlich wird „das Bild eines riesigen Beutezuges, in den ersten Monaten zugunsten der ‚alten Kämpfer‘, dann zunehmend zugunsten der Partei und schließlich daneben auch zugunsten des Staates.“ (Genschel 1966, 165-166)

2 „Wilde Arisierungen“ – unkontrollierte individuelle Bereicherungen

Bereits in der Nacht vom 11. auf den 12. März 1938, der Annektierung Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland, begann in Wien die Politik der Enteignung.

Es erfolgte nicht nur eine „okkupationsartige Machtübernahme von außen, sondern auch eine Machtübernahme der österreichischen Nationalsozialisten von innen her und ein Aufstand von unten.“ (Botz 1990, 289)

Angehörige lokaler Parteistellen, SA-Leute, langjährige Illegale, Mitglieder der Nationalsozialistischen Betriebsorganisationen, Kaufleute und Gewerbetreibende der NS-Handels- und Gewerbeorganisationen bedienten sich spontan der Vermögen ihrer jüdischen Nachbarn.

In den ersten Wochen und Monaten nach dem „Anschluss“ bestand in Wien ein Wiedergutmachungs- und Österreichkomplex (vgl. Genschel 1966, 161).

Aufgestaute Neid- und Hassgefühle der Wiener Antisemiten, die vorher schriftlich oder verbal artikuliert wurden, entluden sich in Form von „spontanen“ Aktionen in Demütigung, Misshandlung und Beraubung.

Sie forderten eine „Wiedergutmachung“ für alle wirtschaftlichen und politischen Enttäuschungen aus der Zeit der Illegalität und sahen es als ihr gutes Recht an, als „wilde Kommissare“ zu fungieren.

Als „wild“ wurden die „Arisierungen“ bezeichnet, da sie ohne gesetzliche Grundlage, ohne Anordnung der NS-Behörde durchgeführt wurden.

„Jeder, der sich eine Hakenkreuz-Armbinde über den Arm streifte oder sich als Gestapobeamter ausgab, konnte Gewalt über die zu Freiwild gewordenen Juden Wiens ausüben.“ (Witek/Safrian 1988, 39)

Meist ließ kein Merkmal die jüdischen Opfer erkennen, ob sie einer Partei oder Amtsperson, oder einem, ohne gesetzliche Anordnung agierenden, Erpresser ausgeliefert waren.

Unklar blieb für die Beraubten auch wie sie sich, selbst ohne jeden Rechtsanspruch, in diesen Fällen verhalten sollten.

Nachfragen und Beschwerden bei Behörden waren sinnlos.

„Welcher Jude getraute sich, gegen SA-Leute oder NSDAP-Angehörige Anzeige zu erstatten?“ (Moser 1978, 174)

2.1 „Arisierungen“ als Massenphänomen

Täter und Opfer waren einander meist bekannt. So führte etwa der habsüchtige Nachbar eine „wilde Arisierung“ durch und verschaffte sich aus persönlicher Raffgier ein jüdisches Geschäft oder einen jüdischen Betrieb.

Es gab den hilfreichen Prokuristen (vgl. Etzersdorfer 1995, 23), der versprach, seinem jüdischen Vorgesetzten und Besitzer das Unternehmen abzukaufen, natürlich unter dem tatsächlichen Wert.

Der frühere Eigentümer war dann mittellos, erhielt aber die Zusage, ungehindert das Land verlassen zu können, um rechtzeitig in das Ausland zu gelangen.

Echte Freundschaft bewies die Übernahme jüdischen Besitzes durch einen „Volksgenossen“ (vgl. Etzersdorfer 1995, 23).

„Wilde Arisierungen“ bedeuteten demnach auch den ersten Schritt zu schwindelerregenden Karrieren für arbeitslose Arier, die jahrelang unter dem Eindruck beruflicher Perspektivlosigkeit standen.

„Die Juden Wiens sollten, einem Plan des ‚ostmärkischen‘ Wirtschaftsministers Hans Fischböck zufolge, ihren Arbeitsplatz von heute auf morgen an arbeitslose ‚Arier‘ abgeben.“ (Botz 1990, 292)

Die „arische“ Abstammung – in dem Bewusstsein in einer Machtposition zu sein und mit dem Ziel sozialen Aufstiegs und des Erlangens eines wirtschaftlich erfolgreichen Unternehmens vor Augen – nutzten arbeitslose „Arier“ die Zwangslage ihrer jüdischen Mitbürger hemmungslos und bewusst zu ihrem eigenen Vorteil.

Getrieben von sozialökonomischen Faktoren strebten sie nach Wiedererlangung des gesellschaftlichen Status, den sie während der Wirtschaftskrise verloren hatten.

„Arisierungen“ waren schlichtes Unrecht, und trotzdem nahmen sie ihren Lauf. Die Verwertung des enteigneten jüdischen Besitzes (vgl. Walzer/Templ 2001, 39) war primär durch die individuellen Interessen einzelner „Arier“ bestimmt.

Angetrieben von Korruption und Habgier besetzten sie Unternehmen, vertrieben deren Besitzer oder schränkten ihren gesellschaftlichen Einfluss ein, nur um ihre

eigene wirtschaftliche und politische Macht abzusichern und ihre materiellen Interessen zu befriedigen.

Bereits nach wenigen Tagen erkannten die reichsdeutschen Partei- und Regierungsstellen im Agieren der rund 25.000 „wilden Kommissare“ (vgl. Witek 1988, 204) eine drohende Gefahr in Bezug auf ihre finanziellen, wirtschaftlichen und außenpolitischen Herrschaftsinteressen.

Denn in ihrem Sinne sollten „Arisierungen“ ausschließlich der Finanzierung des Vierjahresplanes dienen.

Gerade für die Partei und deren Mitglieder und Mitläufer bedeuteten „Arisierungen“ ein hervorragendes Versorgungssystem, bei dem sie das Gute mit dem für sie Nützlichen verbinden konnten (vgl. Weis 1978, 188).

Aufgrund ihrer mangelnden betriebswirtschaftlichen Qualifikation zur Führung, richteten sie oftmals große Schäden an.

„Offiziell hieß es, der Staat müsse profitieren, nicht der Einzelne.“ (Walzer/Templ 2001, 38)

Hermann Göring reagierte schnell und übertrug dem österreichischen Reichsstatthalter Arthur Seyß-Inquart am 26. März 1938 den Auftrag:

„in aller Ruhe jene Maßnahmen zur sachgemäßen Umleitung der jüdischen Wirtschaft zu treffen, das heißt zur Arisierung des Geschäfts- und Wirtschaftslebens, und diesen Prozeß nach unseren Gesetzen rechtlich, aber unerbittlich durchzuführen.“ (Wiener Ausgabe des Völkischen Beobachters 1938, 7)

In weiterer Folge ernannte Göring Wilhelm Keppler zum Reichsbeauftragten in Österreich (vgl. Moser 1978, 89).

Reichskommissar Josef Bürckel wurde mit der Erfüllung der Aufgabe betraut, die „eigenartigen Arisierungsbestrebungen der österreichischen Nationalsozialisten“ (Moser 1978, 89) seit dem Anschluss einzudämmen.

Trotz seiner einflussreichen Position in der Judenpolitik war Bürckel streng an die Weisungen Görings gebunden.

Am 24. März 1938 (vgl. Moser 1978, 90) bekannte sich Bürckel im Zuge einer Wahlkundgebung zur Durchführung der „Arisierung“ in Österreich.

Er ging dabei von drei Grundsätzen aus (vgl. Botz 1990, 293):

Juden dürfen nicht länger in der Wirtschaft tätig sein und sollten nach Möglichkeit überhaupt aus Österreich, speziell aus Wien, verbannt werden.

Einen ähnlichen Standpunkt in der Judenpolitik vertrat Göring, indem er bei einer Besprechung zur Judenfrage am 12. November 1938 deklarierte:

„Der Jude wird aus dem Wirtschaftsleben ausgeschieden und tritt seine Wirtschaftsgüter an den Staat ab. Er wird dafür entschädigt.“ (Bolz 1978, 330)

Zweitens sollte die „Entjudung“ so verlaufen, dass keine wirtschaftlichen Schäden entstünden.

Drittens gilt sein besonderes Interesse der Beibehaltung einer intakten Wirtschaft. Realisiert kann dieses Vorhaben allerdings nur werden, wenn die „Entjudung“ auf „legalem“ Weg und mit strengen Gesetzen vorangetrieben wird.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass eine Unterscheidung zwischen „legalen“ und „illegalen“ Maßnahmen nur aus nationalsozialistischem Rechtsverständnis heraus bestand.

Völkerrechtlich und nach österreichischem Recht waren auch die „legalen“ Maßnahmen der Nationalsozialisten „illegal“ (vgl. Weis 1978, 183).

Illegal in diesem Sinn waren somit nicht nur die Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen „wilder Kommissare“, sondern auch der staatlich organisierte Raub und Terror von Polizei, SS-Sicherheitsdienst und Gestapostellen, selbst wenn sie sich auf Gesetze und Verordnungen im Reichsgesetzblatt, im Bundesgesetzblatt oder im Gesetzblatt für das Land Österreich berufen konnten.

Obwohl Bürckel seinen Standpunkt klar zum Ausdruck brachte, vermochte er seine Richtlinien in Wien nur schwer durchsetzen.

Im Gegensatz zum „Altreich“, in dem die „Entjudung“ schleppend vorwärts getrieben werden konnte, vollzogen sich in Österreich, wie in diesem Kapitel

bereits ausführlich geschildert, „wilde Arisierungen“ ohne gesetzliche Anordnungen und Regelungen.

Reichskommissar Bürckel bemerkte daraufhin rückblickend:

„Die herrliche Geschichte des Nationalsozialismus und der Erhebung in Österreich haben durch das was sich in den ersten Wochen an Raub und Diebstahl ereignet hat und was mich zu den schärfsten Maßnahmen veranlaßt hatte, eine gewisse Trübung erfahren.“ (Dok. PS 2237, zit. n. Genschel 1966, 162)

Um den spontanen und unorganisierten Terror in bürokratisch geordnete Bahnen zu lenken, blieb Bürckel nichts Anderes übrig, als das „relativ spontan entstandene ‚Kommissarsystem‘ als ‚notwendiges Übel‘“ (Genschel 1966, 162) zu legalisieren.

Monate verstrichen, ehe es Bürckel gelang, den Terror zu kanalisieren und ein ordnungsgemäßes „Arisierungsverfahren“ durchzusetzen.

Die Voraussetzung dafür schufen die Nürnberger Rassegesetze. Sie definierten „Jude“ als Begriff.

3 Definitiorische Ausgrenzung der Feindgruppe

Am 20. Mai 1938 übernahm Österreich formell die „Nürnberger Rassegesetze“.

Diese erfüllten die Funktion einer begrifflichen Ausgliederung des Juden aus Gesellschaft und Alltag, „indem sie die vollen Bürgerrechte ausschließlich den ‚reinblütigen‘ Volksgenossen vorbehielten.“ (Barkai 1992, 137)

Ausschlaggebend für den nationalsozialistischen Antisemitismus war die Tatsache, dass eine antisemitische Rassentheorie zwischen 1873 und dem Beginn des 20. Jahrhunderts bereits soweit entwickelt worden war, dass es den Nationalsozialisten leicht fiel, sich ihrer zu bemächtigen.

Diese war im Grunde optimal, ihr fehlte lediglich eine Radikalisierung in Theorie und Praxis (vgl. Genschel 1966, 38).

„Deren ‚völkische Weltanschauung‘ sah den Staat als ‚Gefäß‘ für die Erhaltung seines Inhaltes, nämlich des rassistischen Daseins der Menschen. Aufgabe sei die Förderung und Stärkung der Zivilisation des kulturspendenden ‚Ariers‘. Die Kehrseite war der Ausschluß der Juden aus dem Staat.“ (Rethmaier 1995, 23)

Trotz dieser Rassentheorie bestimmten die „Nürnberger Rassegesetze“ nach religiösen und kulturellen Kriterien klar und deutlich, wer als Jude galt.

Mit dem Aufblühen der „Ahnenforschung“ (vgl. Botz 1990, 291) wusste bald jeder Österreicher, ob er laut dieser Definition jüdischer Abstammung entsprach oder nicht.

Am 20. Mai 1938 wurden das „Reichsbürgergesetz“ vom 15. September 1935 und dessen erste Verordnung vom 14. November 1935 sowie das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ (vgl. Herbst 1997, 159 ff.) für Österreich gültig.

3.1 Das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935

Das Reichsbürgergesetz gliederte die Bevölkerung in „Staatsangehörige“ und „Reichsbürger“ und grenzte Juden aus der „Volksgemeinschaft“ aus (vgl. Herbst 1997, 152).

Paragraph 2 dieses Gesetzes regelte: „Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.“ (Beyer 1942, 28)

Ausschließlich der Reichsbürger durfte ein öffentliches Amt bekleiden und war im Besitz aller politischen Rechte. Sein Stimmrecht zählte in politischen Angelegenheiten.

„Die anderen, die Staatsangehörigen, gehörten lediglich, dem Schutzverband des Deutschen Reiches an.“ (Herbst 1997, 150)

Paragraph 5 der „Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom 14. November 1935 verankerte, dass ein Jude nicht Reichsbürger sein konnte.

„(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende Staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der beim Erlass des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,

b) der beim Erlass des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) geschlossen ist,

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.“ (Beyer 1942, 31-32)

3.2 Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Dieses Gesetz artikulierte klar und deutlich, dass Juden nicht der „Rassegemeinschaft“ (vgl. Herbst 1997, 152) angehörten. Eheschließungen und jeglicher außerehelicher Verkehr zwischen „Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“ (Fragner 1998, 15) wurden verboten.

Die Rassentrennung galt auch für die Beschäftigung von nichtjüdischen Hausangestellten unter 45 Jahren in jüdischen Haushalten.

Daraus folgte ein Tabu für das Hissen der Reichs- und Nationalflaggen.

In der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz wurde am 14. Juni 1938 im Zuge der „Entjudung der Wirtschaft“ (Pawlitschko 1996, 34) der Begriff „jüdischer Betrieb“ gesetzlich festgelegt.

Kurz zusammengefasst, stuften nationalsozialistische Bürokraten einen Gewerbebetrieb als jüdisch ein, wenn der Inhaber nach § 5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz Jude war oder wenn „ein oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter“ (Beyer 1942, 38) jüdischer Herkunft waren.

In einem Staat, in dem Nationalsozialisten versuchten, „völkische“ bzw. „rassische“ Einheit (vgl. Rethmeier 1995, 38) auszudrücken, konnten politisch anders Denkende, vor allem Juden, keine staatlichen Funktionen übernehmen. „Das Recht [...] solle ein Mittel zur Erhaltung, Sicherstellung und Förderung der rassisch- völkischen Gemeinschaft sein.“ (Rethmeier 1995, 25)

Der Gewerbebetrieb einer juristischen Person galt als jüdisch, wenn Juden nach Kapital (mehr als ein Viertel der Anteile in jüdischen Händen) oder nach Stimmrecht (jüdische Stimmen erreichen die Hälfte der Gesamtstimmzahl) entscheidend beteiligt waren.

Als jüdisch definiert wurde der Betrieb auch, wenn ein oder mehrere Juden einflussreiche Positionen bei der Vertretung des Gesetzes bezogen oder Mitglied im Aufsichtsrat waren.

Nationalsozialistische Mächte trieben den Prozess der begrifflichen Ausgrenzung rasch voran. In weiterer Folge erhielten Juden eine spezielle Personal-Kennkarte. Eine Verordnung vom 17. August 1938 beinhaltete, dass all jene Juden, die einen nicht-jüdischen Vornamen besaßen, „'diskriminierende' Vornamen wie ‚Israel‘ oder ‚Sarah‘ annehmen mußten.“ (Botz 1990, 291)

Ein großes „J“ auf Reisepässen wies auf die Eigenschaft Jude hin. Alle Juden über 15 Jahre waren verpflichtet, die Kennkarte permanent bei sich zu tragen.

Anfang November 1938 wurden alle jüdischen Geschäfte mit hebräischen Aufschriften gekennzeichnet und somit öffentlich sichtbar ausgegrenzt.

Besondere Übergriffe erlitten Personen, die in einer Mischehe lebten. Zum einen wurden die nicht-jüdischen Partner aufgefordert, ihre Verbindung zu lösen, ansonsten wurden sie als „definitionsgemäße“ Arier wie „Juden“ mit allen vermögensrechtlichen Konsequenzen (vgl. Walzer/Templ 2001, 35) behandelt.

Zum anderen wurde das Leben des jüdischen Ehepartners einer akuten Gefahr ausgesetzt, wenn sich der nicht-jüdische Ehepartner scheiden ließ: Ihm drohten Verfolgung und Deportation.

Arier, die unter diesen Bedingungen den Weg der Scheidung wählten, taten dies vermutlich aus zwei konträren Gründen.

Entweder unternahmen sie den Versuch, den jüdischen Partner vor Verfolgung sowie die gemeinsamen Kinder und das Vermögen zu retten oder sie waren getrieben von Egoismus und Bereicherungswünschen.

4 Der ökonomische Stellenwert als Grundlage für legale „Arisierungspolitik“

„Die Verknüpfung der antisemitischen Verfolgungsmaßnahmen mit materiellen Interessen“ war nach Botz (1990, 286) eines der stärksten Motive.

Potential existierte im Überfluss, da nach nationalsozialistischen Begriffen in Wien 1938 rund 220.000 bis 300.000 Juden (vgl. Botz 1990, 289) lebten.

Das Ziel der Arisierungspolitik formulierte die Wiener Ausgabe des Völkischen Beobachters in einem Artikel vom 26. April 1938:

„Bis zum Jahre 1942 muß das jüdische Element in Wien ausgemerzt und zum Verschwinden gebracht sein. Kein Geschäft, kein Betrieb darf zu diesem Zeitpunkt mehr jüdisch sein, kein Jude darf irgendwo noch Gelegenheit zum Verdienen haben. [...] Über die Entjudung hat der Beauftragte für den Vierjahresplan in seiner Rede in der Nordwestbahnhalle bestimmt, daß sie vier Jahre dauern und schmerzlos sein soll. Dieser Befehl wird ausgeführt und keiner hat das Recht, ungeduldig oder gar unüberlegt zu werden.“

Hermann Görings Rede war kein Zufall, sondern Resultat reichsdeutscher Diskussionen. Göring ahnte bereits zu diesem Zeitpunkt, welchen Weg die Arisierung in Österreich nehmen würde.

Daher drängte er auf eine „generelle Kursänderung in der Judenfrage“ (Weber 2004, 41)

In Bezug auf die Methode der Durchführung zeigten sich deutliche Auffassungsunterschiede zwischen Volk und Staat:

„Wer die Meinung des Wiener in der Judenfrage kennt, wird sich nicht wundern, daß die vier Jahre, in denen das wirtschaftliche Todesurteil an den Juden vollstreckt werden soll, ihm viel zu lange erscheinen. Er wundert sich über die vielen ‚G’schichten‘, die man zu machen bereit ist, über die peinliche

Sorgfalt, mit der man jüdisches Eigentum zu schützen und zu wahren weiß, er meint, es sei doch einfach genug: ‚Darr Jud muß weg und sein Gerschl bleibt da!‘“ (Wiener Ausgabe des Völkischen Beobachters 1938, 2)

Mit dem Ziel, die österreichische Wirtschaft sukzessive anzukurbeln und damit Leistungsfähigkeit und Höhenlage des Geschäftslebens in Wien zu steigern, musste die Arisierung einem systematischen Plan folgen.

Verwaltungstechnische Regelungen wurden entwickelt, neue Gremien und Apparate installiert.

5 Verordnungen und Gesetze für ein ordnungsgemäßes „Arisierungsverfahren“

Reichsdeutsche Partei- und Regierungsstellen begannen im März 1938 die „Kommissarwirtschaft“ (Witek 1988, 204) in einen bürokratischen Rahmen einzubinden, um weitere wirtschaftliche Verluste für die Ostmark zu vermeiden.

„Der ordnungsstaatlichen Politik mit wirtschaftlicher Ausrichtung gelang es nur langsam, der Selbstherrlichkeit der ‚Kommissare‘ Grenzen zu ziehen, ein legales Bestellungsverfahren durchzusetzen, Kontrollinstanzen zu errichten und die Zahl der ‚wilden Kommissare‘ durch Entlassung oder offizielle Weiterbestellung durch die VVST zu verringern.“ (Witek 1988, 204)

5.1 Durchführungsbestimmungen bezüglich der Bestellung kommissarischer Verwalter

Unter dem Aspekt der anstehenden Volksabstimmung wurden diese von Seyß-Inquart mit Einverständnis Bürckels Ende März 1938 erlassen.

Kommissare wurden nur dann als Verwalter eingesetzt, wenn das Risiko einer Vermögensverschleppung drohte, jüdisch Inhaber oder Geschäftsführer unauffindbar, inhaftiert oder geflüchtet waren. Ab dem Zeitpunkt der Durchführungsbestimmungen bekleidete der Kommissar ein Amt. Fortan wurde

der Kommissar als formaler Titel gesehen und nicht mehr unter Anführungszeichen gesetzt.

Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Dipl. Ing. Walter Rafelsberger, bestellte kommissarische Verwalter neben dem Geschäftsinhaber auch zur Observierung des jüdischen Betriebs.

Die Posten der kommissarischen Verwalter wurden meist mit langjährigen Mitgliedern der Wiener NSDAP (vgl. Moser 1978, 179) besetzt. Fachlich unqualifiziert, aber politisch zuverlässig.

Beruflich war der Kommissar in Klein- und Mittelbetrieben oder im Einzelhandel als Angestellter oder Selbstständiger tätig, nur in seltenen Fällen schaffte er den Aufstieg in Großkonzerne von Handel und Industrie.

Eine zweite Gruppe setzte sich aus Gewerbetreibenden, Kaufleuten, Rechtsanwälten und Bankangestellten zusammen. Sie waren fachlich kompetent und politisch zuverlässig und somit prädestiniert für die Aufgabe des kommissarischen Verwalters. Ihre Methoden reichten von Bestechung bis Veruntreuung.

Das Resultat dieser Bestimmungen trat rasch ein. Sie führten zum „Unwesen der kommissarischen Leiter“ (Moser 1978, 180), zumal der kommissarische Verwalter die Höhe seines Gehalts selbst festsetzen durfte und zusätzliche Gelder für sich abzweigen konnte.

5.2 Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungsstellen

Dieses Gesetz, erlassen am 13. April 1938, befugte den Reichsstatthalter kommissarische Aufsichtspersonen mit Wirkung bis 1. Oktober 1938 (vgl. Pawlitschko 1996, 38) zu bestellen. Allerdings nur dann, wenn wichtige öffentliche Interessen gewahrt werden sollten.

Der Kommissar waltete seines Amtes und hatte die Erlaubnis zu allen Rechtshandlungen für das Unternehmen. Währenddessen ruhte die Befugnis des Inhabers.

Minimale Einschränkung traf das Gesetz bei der Entlohnung, die der Kommissar nicht mehr selbst bestimmte, sondern kontrolliert und vom Reichsstatthalter festgesetzt wurde.

Eine Methode, „wilde Kommissare“ zu erfassen, gelang mit § 7 des Gesetzes: „Wer erst nach dem 10. März 1938 in einem fremden Unternehmen allein oder mit anderen eine leitende Stellung oder die Aufsicht übernommen hat, hat dies binnen drei Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Reichsstatthalter zu melden.“ (Pawlitschko 1996, 38)

Da bisherige Auswahlverfahren bei der Einstellung von Kommissaren nach parteipolitischen Kriterien selten den gewünschten Erfolg erzielten, musste in Zukunft grundlegend anders ausgewählt werden.

Spätestens im April 1938 wurde der Wunsch Görings nach staatlich gelenkter Arisierung in die Tat umgesetzt, um wirtschaftliche Krisen im Sinne des Vierjahresplans zu vermeiden.

Am 19. April 1938 wurden die Grundsteuervergünstigungen für Juden aufgehoben (vgl. Genschel 1966, 151), um eine „freiwillige Arisierung“ des Grundbesitzes zwingend herbeizuführen.

Drei Tage später, am 22. April 1938, folgte die „Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe.“ (Genschel 1966, 151) Vereinfacht ausgedrückt, entfiel jegliche Möglichkeit, die „jüdische Eigenschaft“ eines Betriebs bewusst zu verschleiern. Der Versuch wurde mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft (vgl. Schubert 1940, 34).

Das Volk stimmte für Joseph Bürckel. Adolf Hitler ernannte ihn zum Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. Seyß-Inquart wurde seines Amtes enthoben und zum Reichsminister bestellt.

„Gleich bei seinem Eintreffen in Österreich erwachte das frohe Gefühl, daß hier ein ganzer Mann zu uns kommt, ein aufrechter und willensstarker Charakter, der seinem Volk, seinem Reich und seinem Führer mit jedem Blutstropfen verpflichtet ist und der nichts kennt als die ihm anbefohlene Arbeit.“ (Neues Wiener Journal 1938, o. Seitenangabe)

Über den beruflichen Werdegang des starken Mannes informierte ein Artikel in der Reichspost vom 17. März.

Joseph Bürckel wurde am 30. März 1897 in der Pfalz geboren. Von 1909 bis 1914 besuchte er die Lehrerbildungsanstalt und meldete sich kurz nach Kriegsausbruch als Freiwilliger an der Front. Nach dem Abrüsten im Jahre 1920 kehrte er wieder in seinen Beruf zurück. Bis 1927 übte er den Beruf des Lehrers in der Pfalz aus.

Schon 1921 schloss er sich der revolutionären Bewegung Adolf Hitlers an. Seit 1930 gehörte Joseph Bürckel dem Deutschen Reichstag an. 1934 ernannte ihn Adolf Hitler zum Beauftragten der Reichsregierung in der Saar und am 11. Jänner 1935 zum Reichskommissar für die Rückgliederung des Saargebietes bestellt (vgl. Reichspost 1938, o. Seitenangabe).

5.3 Die Vermögensanmeldung vom April 1938 als gesetzliche Grundlage für die „Zwangsarisierung“

Am 26. April 1938 erließen Göring (Beauftragter für den Vierjahresplan) und Frick (Reichsminister des Inneren) die „Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden“, in Österreich am 27. April 1938 von Reichsstatthalter Seyß-Inquart bekannt gemacht (vgl. Teuschl 1993, 31f.).

„Schluß mit den jüdischen Vermögensschiebungen! Beträge über 5000 Mark sind anzumelden. – Uebertretungen werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.“
(Reichspost 1938, o. Seitenangabe)

Jeder Jude - definiert durch Paragraph 5 der „Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom 14. November 1935 - auch der Ehepartner und jedes Kind, musste sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen über 5000 Reichsmark anmelden und bewerten. Bei Minderjährigen übernahm der Vormund das Einreichen des Vermögensverzeichnisses.

Im Sinne der Nürnberger Rassegesetze waren auch nicht-jüdische Ehepartner und Juden fremder Staatsangehörigkeit betroffen. Sie hatten die Pflicht, ihr inländisches Vermögen anzugeben.

Nach Paragraph 3 entfällt die Dokumentation, „wenn der Gesamtwert des anmeldepflichtigen Vermögens ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten 5000 Reichsmark nicht übersteigt.“ (Genschel 1966, 294)

Sämtliche Werte, außer persönlichen Gebrauchsgegenständen und Hausrat gehörten zum anmeldepflichtigen Vermögen (vgl. Genschel 1966, 151):

In- und ausländische Wertpapiere, Betriebsvermögen, Gesellschaftsanteile, Guthaben bei Kreditinstituten, Grundvermögen (Grund, Boden, Gebäude), sowie Renten- und Versorgungsansprüche.

Der Wert richtete sich nach einem steuerrechtlichen Begriff, dem „gemeinen Wert“, den Karl Schubert (1940, 86) eingehender beschreibt:

„Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.“

Wurden Anmelde- und Bewertungspflicht vernachlässigt und nicht fristgerecht erfüllt, wurden Strafen wie Gefängnis, Zuchthaus oder Einziehung des

Vermögens verhängt (vgl. OeStA, Vermögensverkehrsstelle: Vermögensanmeldung: Elsa Pollak. VVST 41383 Va.).

Mit der „Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden“ wurde ein signifikanter Wendepunkt gesetzt. Ziele, die bislang, trotz diverser Verordnungen und Gesetze, unerfüllt blieben, konnten jetzt erreicht werden:

Verhinderung von Verschleppung und Vergeudung von Vermögen und
Eindämmung der individuellen Profitgier kommissarischer Leiter.

Die Grundvoraussetzung für die offizielle „Arisierung“ bzw. Liquidation war geschaffen, insofern „daß das Rechtsobjekt bestehen blieb, obzwar das Rechtssubjekt, an welches das Objekt bisher gebunden war, seine Rechtsfähigkeit verlor und ein neues Rechtssubjekt, meist ohne die gleiche Rechtsfähigkeit zu besitzen, an die Stelle des alten trat, ohne daß es zu Verkauf oder Neugründung kam.“ (Zrzavy 1948, zit. n. Wittek-Saltzberg 1970, 218-219)

Zur Kontrolle, Planung und Durchführung der Eigentumsübertragungen und Koordination der Rechtsansprüche wurde eine rechtlich einwandfreie Institution geschaffen: Die Vermögensverkehrsstelle.

6 Die Vermögensverkehrsstelle (VVSt)

Der Vermögensverkehrsstelle, als staatlicher Zentralinstanz, unterstanden alle jüdischen Unternehmen.

Offiziell verkündete der Reichsstatthalter Seyß-Inquart die Gründung der VVSt am 18. Mai 1938 im österreichischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (ehemals Ministerium für Handel und Verkehr).

Nach Angabe des Völkischen Beobachters (1938, 16) hätte die Vermögensverkehrsstelle ihre Tätigkeit bereits am 27. April 1938 aufgenommen, zeitgleich mit der Bekanntmachung der „Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden“.

6.1 Die Aufgaben der VVSt

Sie war für die Kontrolle und Gesamtorganisation der „Entjudung der Wirtschaft“ (vgl. Witek 1988, 203) zuständig und widmete sich der Ausführung zweier Gesetze: Der „Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe“ und dem „Gesetz zum Schutz der österreichischen Wirtschaft“ (Teuschl 1993, 36), das am 14. April 1938 erlassen wurde und bis 01. Oktober 1938 Gültigkeit besaß (vgl. Weber 2004, 81).

Dieses Gesetz hatte den Zweck, den deutschen Kapitaltransfer nach Österreich zu blockieren. Rechtsgeschäfte und die Errichtung neuer Filialen in Österreich durch deutsche Unternehmen wurden genehmigungspflichtig. Die Erteilung solcher Genehmigungen oblag der VVSt.

Die VVSt erfüllte ein breites Pensum von komplexen Aufgaben im Rahmen der struktur- und wirtschaftspolitischen Vorgaben und stand in der Verantwortung für einen geregelten Ablauf der „Arisierungsprozesse“.

Sie fungierte als Anmeldestelle für Vermögensanmeldungen und deren Abwicklung, verwaltete „Arisierungserlöse“, betreute gleichzeitig Arisierungsansuchen und die Überprüfung der Bewerber, setzte Kaufpreise und Arisierungsaufgaben fest und erteilte die Genehmigungen von Arisierungen (vgl. Weber 2004, 81 f.).

Mit dem Ziel einer sinnvollen Verwertung des jüdischen Vermögens für den Staat, bestellte sie „die ‚Kommissare‘, ‚Treuhänder‘ und ‚Abwickler‘ für die Unternehmen“ (Witek 1988, 203). Damit übernahm sie auch eine relevante Rolle beim sukzessiven Eindämmen des Wirkungsbereichs der kommissarischen Verwalter und ihrer individuellen Bereicherungen.

Um alle Aufgaben zu bewältigen, schuf die VVSt ein Gefüge, das während ihres Bestehens mehrfach geändert und den Umständen angepasst wurde. Folgendes Kapitel gibt einen Überblick über die innerbetriebliche Gliederung, Zuständigkeitsbereiche und Leitungsstellen.

6.2 Struktur der VVSt

Mit der Leitung der VVSt wurde Dipl.-Ing. Walter Rafelsberger, Staatskommissar in der Privatwirtschaft, beauftragt.

Auf dem Gebiet der Planung arbeitete die VVSt mit der Abteilung III „Staat und Wirtschaft“ des „Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ Bürckel, sowie mit den Referaten des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit unter der Leitung von Dr. Hans Fischböck zusammen. Koordinations- und Genehmigungsstelle war ausschließlich die VVSt. Ab November 1939 bestand diese als „Abwicklungsstelle“ und später als „Referat III Entjudung“ bei der Reichsstatthalterei in Wien bis zum Kriegsende 1945 weiter.

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten sich die „Arisierungskommissionen“ der Fachverbände, Innungen, Gilden und Zünfte mit Organisation, Planung und Durchführung der „Arisierung“. Auf Parteiebene waren die Gau- und Kreiswirtschaftsämtler in diesen Ablauf eingebunden und erledigten die politische Beurteilung der „Arisierung“ und übernahmen Positionen bei der Aufsichts- und Organisationsarbeit (vgl. Witek 1988, 203).

Speziell abgestimmt auf die Wirtschaftssparten der zu „arisierenden“ Betriebe, setzte sich die VVSt aus sechs Fachabteilungen (C, 1-6) zusammen.

Für jede Abteilung war ein Abteilungsleiter zuständig, dem ein Referent unterstand.

Folgende Belange fielen in ihr Sachgebiet: Bearbeitung der „Arisierungsprozesse“ aus den jeweiligen Wirtschaftssektoren, Beaufsichtigung der Liquidationen und Organisation der Planung von „Arisierungen“ oder Liquidationen (vgl. Teuschl 1993, 37 f.).

Weitere Abteilungen wie Export, Finanzen, Personalamt, Recht, Statistik, Verwaltung, Vermögensanmeldung und Registratur wurden gegründet, die sich vereinzelt in Unterabteilungen spalteten (siehe nachstehende Tabelle).

Durch die Abteilung „Export“ kristallisierte sich eine besondere Aufgabe für die VVSt heraus, bei der sie sich „mit der aus Gründen der Devisenbeschaffung heiklen Arisierung von Exportbetrieben befasste.“ (Weber 2004, 82)

Für die Mitarbeiter im Außendienst barg die Stelle Verführungen und gleichzeitig drohende Gefahren. Bei mehr als zwanzig von insgesamt dreihundert Angestellten der VVSt wurde das Beschäftigungsverhältnis wegen des Vorwurfs der Bestechlichkeit fristlos gekündigt.

Auch im Bereich der Vermögensanmeldungen kursierten Gerüchte über persönliche Bereicherung. Beauftragt mit der Auswertung von Daten der Vermögensanmeldungen, waren wohl rund fünfhundert falsche Anmeldungen erfasst worden (vgl. Weber 2004, 83).

Zur verbesserten Zusammenarbeit der allgemeinen Abteilungen untereinander, wurden Verbindungsreferate zum „Reichskommissar“, zum „Reichsnährstand“ und zu den „Gauen“ (vgl. Teuschl 1993, 38) geschaffen.

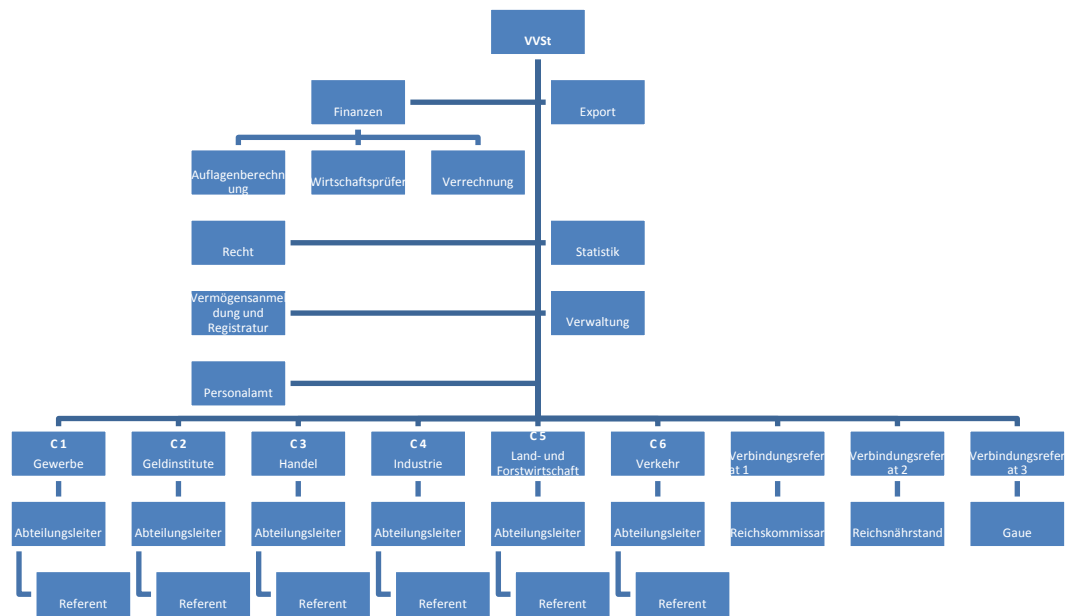


Abbildung 1: Die Struktur der VVSt

6.3 Die Akteure / „Ariseure“

Grundvoraussetzungen für die „Arisierung“ eines jüdischen Unternehmens im Sinne der VVSt waren ein kaufwilliger Arier, sein „Ariernachweis“ und seine fachliche Eignung. Eigentlich hätten diese Bedingungen ausreichen müssen, um eine Genehmigung von der VVSt für die Übernahme des jüdischen Unternehmens zu erlangen.

„Daran hielt man sich in der VVSt vor allem deswegen nicht, weil die Zahl der in Frage kommenden Bewerber größer war, als die der zur Verfügung stehenden Unternehmen.“ (Buchhas 1993, 75)

Als Konsequenz wurden zusätzliche Kriterien für die Auswahl der Käufer definiert, wobei drei wichtige heraus stachen: Die politische, die charakterliche und die fachliche Eignung.

In diesem Zusammenhang setzte auch wieder Bürckels oft zitierter „Österreichkomplex“ (Genschel 1966, 161) ein.

Allgemein gültige Auswahlkriterien festzulegen, gestaltete sich offensichtlich schwierig, da Walter Rafelsberger Entscheidungen mit dem Hintergedanken der „Wiedergutmachung“ (Genschel 1966, 161) traf, anstatt primär die fachlichen Qualifikationen bei der Selektion heranzuziehen. Scheinbar standen die parteipolitischen Merkmale bei der Auswahl geeigneter Kaufwerber erneut im Vordergrund. So wurden Alte Kämpfer (alle Parteimitglieder, die vor dem Verbot 1933 der NSDAP beigetreten waren), Blutordensträger, jene, die außerordentlich verdienstvolle Tätigkeiten vor dem 11. März nachweisen konnten, Parteimitglieder, die in den ersten Jahren nach der Gründung der NSDAP im Februar 1920 beigetreten waren und Angehörige der Österreichischen Legion bevorzugt (vgl. Teuschl 1993, 83).

Von diesem Standpunkt nahm Reichskommissar Bürckel konkret Abstand, indem er bei der Auswahl geeigneter Kandidaten für die Aufgabe des „Ariseurs“ auf die fachlichen Qualifikationen besonders achtete.

Die parteipolitischen Gesichtspunkte flossen dabei nur am Rande in seine Überlegungen ein. Bei der Konzentration auf das Wesentliche - Ankurbeln von Staat und Wirtschaft - blieb für Wiedergutmachungsansprüche kein Freiraum.

„Vertrauenswürdigkeit, Zuverlässigkeit und Eignung sowie eine politische Einstellung zum heutigen Staat sind nach nationalsozialistischer Wirtschaftsanschauung Voraussetzung für den Erwerb eines jüdischen Betriebes, der sich nicht nach kapitalistischen Grundsätzen vollziehen soll.“ (Krüger 1940, 212)

Neben fachlicher, charakterlicher und politischer Zuverlässigkeit, schuf auch eine stabile finanzielle Situation des Kaufwerbers Vorteile.

6.4 Praktische Umsetzung

Im allgemeinen standen der VVSt zwei konträre Vorgehensweisen zur Verfügung: „Arisierung“ oder Liquidation.

Die VVSt entschied sich für eine Liquidation, wenn sie damit zwei Ziele verfolgte. Zum einen konnte „das ‚jüdische Element‘ eliminiert“ werden (Hall 1988, 25), zum anderen bot sich dadurch eine günstige Gelegenheit, Konkurrenz auszuschalten.

Bei Interesse an der Weiterführung von jüdischen Unternehmen, begann ein unabsehbar langer bürokratischer Prozess, während dem ein jüdischer Betrieb auch wertlos werden konnte.

In der Praxis sollte der Jude wirtschaftlich und privat ruiniert werden, indem ihm die Nationalsozialisten jeglichen Einfluss auf sein Eigentum nahmen. Verpachtungen wurden grundsätzlich verboten, der jüdische Besitzer erhielt eine Abfindungssumme (vgl. Wittek-Saltzberg 1970, 220 f.).

6.4.1 Marktanalyse

Bevor ein jüdischer Betrieb arisiert wurde, war es notwendig, seinen aktuellen Marktwert durch eine Wirtschaftsprüfung zu ermitteln. Dafür stellte die VVSt Schätzmeister und Sachverständige ab, die nach streng vertraulichen Kriterien die

gegenwärtige Situation und zukünftige Entwicklung des jeweiligen Unternehmens prüfen.

Während der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer im Altreich schon seit mehreren Jahren existierte, musste dieser Zweig in der Ostmark unter großem Aufwand eingerichtet werden.

Die vorhandenen Bücherrevisoren waren derartigen Aufgaben nicht gewachsen (vgl. Schubert 1940, 51).

Das erstellte Gutachten der Wirtschaftsprüfer gab Aufschluss über den „Sachwert“ und den „Verkehrswert“ (vgl. Wittek-Saltzberg 1970, 221).

Bei der Sachwertermittlung wurde errechnet, welche Summe dem jüdischen Besitzer für seine Sache, sein Unternehmen, zustand.

Damit eine gewinnbringende Weiterführung des Betriebs durch den verkaufenden Juden ausgeschlossen werden konnte, durfte der Kaufpreis keinesfalls zu hoch bemessen werden.

Vom Sachwert wurden Rücklagen einbehalten, um anfallende Kosten für Notare, Registrierung und Wirtschaftsprüfer abzudecken.

Zusätzliche Kosten verursachte die Ausführung der „Schönheit der Arbeit“ (Wittek-Saltzberg 1970, 221), wofür bei der Deutschen Arbeitsfront ein separates Sonderreferat zuständig war. Es kümmerte sich um die soziale Aufwertung des jüdischen Betriebs auf Kosten des verkaufenden Juden.

Abzüglich aller genannten Summen, mussten die Juden noch eine steuerähnliche Abgabe, die sogenannte „Judenbuße“ (Wittek-Saltzberg 1970, 222) entrichten.

Obwohl trotz aller Abzüge am Ende noch ein Rest des errechneten Sachwerts übrig blieb, bekam der jüdische Inhaber keinesfalls eine Barleistung.

Die Anzahlung des ihm einseitig vorgeschriebenen Kaufpreises erfolgte an die Gestapo oder wurde auf Sperrkonten überwiesen, auf das der Jude keinen Zugriff hatte.

Unter dem Verkehrswert verstand man den Wert des Unternehmens für den kaufenden „Arier“. Dabei durfte die Möglichkeit einer gewinnbringenden Fortführung des Betriebs nicht außer Acht gelassen werden.

Zusätzliche Kosten für den kaufenden Arier verursachten die Liquidation und Umstellung des übernommenen Unternehmens (vgl. Wittek-Saltzberg 1970, 221).

Um ungerechtfertigte Gewinne zu verhindern, wurde die „Entjudungsaufgabe“ (Hall 1988, 25) eingeführt. Diese Aufgabe resultierte aus der Differenz von Sachwert und Verkehrswert.

„Obwohl mündliche oder schriftliche Kaufverträge vorgelegen sein mögen, konnte man in den allerwenigsten Fällen davon ausgehen, daß die Regeln des redlichen Verkehrs je eingehalten wurden und der jüdische Verkäufer unter normalen Umständen (ohne die NS-Machtübernahme) dem ‚Verkauf‘ zugestimmt hätte, vermutete Murray G. Hall (1988, 25-26).

Dem jüdischen Inhaber wurden während des „Arisierungsprozesses“ sämtliche Rechte auf den Gewinn entzogen, wohl haftete er aber für Verluste.

6.4.2 Prüfung der Käufer

Im Durchschnitt bewarben sich für jeden Betrieb drei Käufer, für ein besonders ertragreiches Unternehmen noch wesentlich mehr (vgl. Schubert 1940, 53).

Die Aufgaben der VVSt bestanden darin, nach Durchsicht verschiedener Formulare und unter Einbezug diverser Aspekte in Bezug auf den Bewerber selbst, den besten für jeden Betrieb auszusuchen.

Der jüdische Eigentümer durfte seinen Nachfolger nicht selbst bestimmen.

Den Interessenten blieb der bürokratische Weg nicht erspart, denn auch sie mussten die Formulare „Ansuchen um Genehmigung der Veräußerung“ und „Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung“ (Teuschl 1993, 70) sorgfältig ausfüllen. Doch Ausnahmen waren, wie so oft, die Regel im „Arisierungsprozess“, denn nicht selten unterdrückten und drohten die Käufer

selbst den jüdischen Eigentümern. Die kommissarischen Verwalter, die in den Betrieben tätig waren, zeigten sich gönnerhaft und wollten einem guten Bekannten oder einem Freund das Geschäft großzügig überlassen oder interessierten sich selbst für dessen Erwerb.

Die Pflichtfelder zu den Personendaten wie Name, Adresse, Rassezugehörigkeit und bisheriger Beruf mussten in beiden Formularen ausgefüllt werden. Freiwillige Angaben beinhalteten zum Beispiel Auskünfte über Parteizugehörigkeit oder Beziehungen zu NSDAP-Parteimitgliedern.

Im Detail differierten die Angaben, denn beim Ansuchen um den Erwerb mussten die potentiellen Käufer den Namen des favorisierten Betriebs, ihr Gesamtvermögen sowie die Höhe des Investitionskapitals nennen.

Falls ein Interessent kein jüdisches Unternehmen wusste, durfte er dennoch ein Ansuchen stellen, das im Sekretariat III (Auskunft) bearbeitet wurde (vgl. Teuschl 1993, 70).

Beim Ansuchen um Veräußerung konzentrierten sich die Fragen vornehmlich auf betriebliche Informationen über die Zahl der Angestellten, Schätzung des Sachwerts und ob überhaupt ein Käufer zur Verfügung stand.

Ein Betrieb, der kein Interesse bei den Käufern weckte, sollte aus volkswirtschaftlichen Gründen bestehen bleiben und musste direkt vom jüdischen Besitzer auf einem Formular der VVSt angeboten werden.

„Waren hingegen die Verhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer schon weiter fortgeschritten, schlossen die ‚Vertragspartner‘ dem Ansuchen auch ein ‚Gedenkprotokoll‘ oder einen Kaufvertrag an, der als Grundlage für die formelle Genehmigung durch die VVSt diente“. (Teuschl 1993, 71)

Mit der Weiterbearbeitung der Ansuchen um Veräußerung und Erwerbung waren Referenten abgestimmt auf den jeweiligen Wirtschaftszweig betraut. Diese informierten sich über den Betrieb und die Kaufinteressenten, indem sie Planungsergebnisse feststellten, sich erkundigten, ob der Betrieb „arisiert“ oder

„liquidiert“ werden sollte und ob der Bewerber die entsprechenden fachlichen Qualifikationen mitbrachte.

Sobald der Umsatz eines Betriebs 50.000 RM überstieg, war zusätzlich ein Wirtschaftsgutachten notwendig, das der Referent beauftragte. Danach wurden der Kaufpreis und die Auflage bestimmt und der „Arisierungsakt“ (Teuschl 1993, 72) anschließend an den Abteilungsleiter weitergegeben, der diesen nochmals kontrollierte und genehmigte.

Aufgrund des großen Andrangs an Kaufwerbern und des zeitlichen Aufwands, wurde der „Arisierungsprozess“ verkürzt, indem „Reversgenehmigungen“ (Teuschl 1993, 72) den Käufer verpflichteten, Höhe und Kaufpreis des Unternehmens zu akzeptieren.

6.4.3 Auswahl der „Ariseure“

Die VVSt fällte ihre Entscheidung über den richtigen „Ariseur“ anhand der „Unbedenklichkeitserklärung“ (Schubert 1940, 53) des Kreispersonalamtes, der Stellungnahme des Kreiswirtschaftsamtes und des Gutachtens der zuständigen Organisation der gewerblichen Wirtschaft über die fachliche Eignung des zukünftigen „Ariseurs“ (vgl. Teuschl 1993, 82).

Ausschlaggebend für eine gute Beurteilung war die positive Beantwortung eines Fragebogens mit parteipolitischen Inhalten wie Mitgliedschaft in der NSDAP, Interesse für nationalsozialistische Zeitungen, Auskunft über Printmedien, die vor dem „Anschluss“ gelesen worden waren, etc.

Ein politisch korrektes Ergebnis wurde mit dem „Unbedenklichkeitszeugnis“ (Teuschl 1993, 81) belohnt.

In Anbetracht der „Verarmung der ostmärkischen Bevölkerung“ (Schubert 1940, 54) gestaltete sich die Auswahl eines „Ariseurs“, der auch über die „finanzielle Eignung“ verfügte, für die VVSt höchst diffizil.

Diese grundlegende Finanzierungsschwäche erforderte eine Kursänderung im Arisierungsschema. Daher wurden zwei Ausnahmeregelungen eingeführt: Zum einen wurden den „Ariseuren“ längere Fristen bei der Abzahlung der Raten gewährt, zum anderen wurde die „Kontrollbank [...] als vermittelnde Instanz eingeschaltet, um Betriebe, die von der VVSt und anderen Behörden als ‚erhaltungswürdig‘ eingestuft worden waren, vor dem Konkurs zu bewahren.“ (Weber 2004, 105)

Die Österreichische Kontrollbank für Industrie und Handel gründete konform mit der VVSt, dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Reichskommissar Bürckel und dem Reichsstatthalter Seyß-Inquart die separate Abteilung C, die sich um die rasche „Arisierung“ bemühte, indem sie bedeutungsvolle Unternehmen vorübergehend „in eine Art treuhändiges Eigentum“ (Schubert 1940, 54) nahm. Erst zu einem passenden Zeitpunkt für den „arischen“ Käufer veräußerte sie diese Betriebe weiter.

Nach einer Anweisung Anfang August 1938, mussten alle Kaufverträge von Betrieben, die einen Jahresumsatz von 500.000 RM erzielten, der Kontrollbank zur Überprüfung vorgelegt werden.

Weber (2004, 118) hält „die Auffassung, dass die Kontrollbank nur ‚große‘ Arisierungsfälle bearbeitet habe, [...] nur bedingt richtig.“ Konkret befasste sie sich mit allen Fällen, die als schwierig eingeschätzt worden waren, weil sich zum Beispiel für manche Betriebe kein Käufer interessierte, oder unerwartete Komplikationen den „Arisierungsabschluss“ in die Länge zogen.

Betriebe, die liquidierungsbedürftig waren, sollten nach einem adäquaten Plan stillgelegt werden, der wirtschaftliche Schäden ausschloss.

Auch die Abwicklung der Liquidation fiel in das Ressort der VVSt. Die Abwickler waren bei der Durchführung an die Weisungen der VVSt gebunden, um persönliche Profitgier zu vermeiden.

Tausende Betriebe und die Verwertung von Eigentum in Millionenhöhe waren davon betroffen (vgl. Schubert 1940, 56).

7 Der österreichische Buchhandel

Bevor auf die Zeit nach dem Anschluss Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland eingegangen werden kann, wird zunächst der österreichische Buchhandel in den Jahren 1933-1938 skizziert.

Dies ist notwendig, da die politischen und wirtschaftlichen Ereignisse dieser Zeit Erklärungen liefern, weshalb die Vereinigung mit Hitler-Deutschland eine willkommene Lösung speziell für den Buchhandel darstellte.

7.1 Exkurs 1933-1938: Eine Politik von Verboten und Widerstand in Österreich

Murray G. Hall (1985a, 108) beschrieb diese Zeit von 1933-1938 als „Verbotspolitik“.

Während in Deutschland nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 zahlreiche Notverordnungen zur „Säuberung“ von „volksschädlichem Schrifttum“ (vgl. Buchhas 1993, 9) erlassen wurden, fehlte der Passus der Ausschaltung der Juden in den österreichischen Verbotslisten zunächst gänzlich.

„Die Begriffe ‚schädlich‘, ‚volksschädlich‘, ‚unerwünscht‘, ‚Kulturverrat‘ usw. waren in Österreich weder gebräuchlich noch geläufig.“ (Hall 1985a, 109)

Die politischen Umwälzungen beeinflussten den Buchhandel in besonderem Maße. Mit Hilfe der Medien als Propagandainstrument sollten die regierenden Machthaber unterstützt und widersprüchliche Inhalte vermieden werden.

Im Pressewesen bediente man sich am häufigsten der Methode des Verbots. Mit scheinlegalen Bundesgesetzen und Verordnungen versuchten die neuen Machthaber jede Form der Opposition zu beseitigen (vgl. Hall 1985a, 109).

7.1.1 Zensurmaßnahmen in Österreich ab 1933

Mit der Verordnung vom 26. Mai 1933 wurde die Kommunistische Partei in Österreich verboten, wenig später, am 19. Juni 1933, folgte das Verbot der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) und dem Steirischen Heimatschutz.

Im Vergleich zu diesen Verordnungen verursachte das Verbot der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs am 12. Februar 1934 allerdings einen schweren politischen Einschnitt (vgl. Hall 1985a, 110 f.).

Die Betätigungsverbote der genannten Parteien schufen gleichzeitig zwei rechtliche Grundlagen für Bücherverbote: Das Verbot von Büchern, Zeitungen und Broschüren, deren Verbreitung eine Propaganda für diese Bewegungen darstellte.

Der Vollständigkeit halber müssen an dieser Stelle zwei weitere Verbote angeführt werden, aus denen ebenfalls Bücherverbote resultierten.

„3. Verbot auf Grund eines Antrags der Staatsanwaltschaft und des folgenden richterlichen (gerichtlichen) Beschlusses im Landesgericht für Strafsachen Wien I nach Bestimmung des Strafgesetzes [...]“ (Hall 1985a, 114)

Daran knüpfte weiterführend das Verbot von Druckschriften sexualwissenschaftlicher und antisemitischer Inhalte sowie Werke gegen die Institution Kirche, die nach einer gerichtlichen Anordnung konfisziert wurden.

Für den Fall eines Verstoßes und aufgrund der enormen Menge an Werken, die beschlagnahmt werden sollte, war es nötig, gesetzlich strenge Maßnahmen einzuleiten.

Die Bundesregierung reagierte auf Gewerbetreibende, die sich nicht an die Bestimmungen hielten mit Entzug der Gewerbeberechtigung (vgl. Buchhas 1993, 11).

Eine vollständige Liste aller verbotenen Titel erschien am 4. November 1933 im Anzeiger, dem „offiziellen Organ des Vereins der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler.“ (Hall 1985a, 114)

7.1.2 Wirtschaftliche Veränderungen als Grundlage für kulturelle Abhängigkeit?

Bedingt durch instabile Politik und rezessive Wirtschaft stagnierte die Buchproduktion seit 1928 kontinuierlich. Charakteristisch für österreichische Buchhändler, Schriftsteller und Verleger war das (einseitige) Abhängigkeitsverhältnis vom deutschen Buchmarkt. Jede (negative) Veränderung wirkte sich daher auch auf Österreich aus.

„Zu den auf die Buchproduktion einflußnehmenden Faktoren zählten die sinkende Kaufkraft durch Preiserhöhung und Inflation, die in der unstabilen Situation wachsende Unsicherheit der Verleger und eine Überproduktion der vergangenen Jahre.“ (Buchhas 1993, 17)

Die zeitgenössischen Entwicklungen beeinflussten auch die persönlichen Ansichten der Autoren und spalteten sie in Anhänger und Gegner des NS-Regimes.

Im folgenden Abschnitt wird der Weg Österreichs in die kulturelle Abhängigkeit geschildert. Der erste große Schritt gegen das österreichische Buch erfolgte mit der Einführung der Buchexportförderung. Ein Plan, der von Beginn an größtenteils abgelehnt wurde.

Selbstverständlich resultierte der Rückgang der Verkaufszahlen aus der schlechten Wirtschaftslage, „aber die nunmehr gleichgeschaltete Literatur ließ sich nicht mehr so ohne weiteres verkaufen.“ (Hall 1985a, 139)

So entstand die Idee, die Exportförderung auch auf Bücher auszudehnen.

Am 9. September 1935 bestimmte Josef Goebbels, Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, die Aufnahme von Büchern in die Exportförderungsaktion (vgl. Buchhas 1993, 19).

Die Preise reichsdeutscher Bücher wurden um 25% gesenkt.

Der durchweg positive Begriff „Förderung“ verschleierte die dahinterstehenden Absichten, denn es handelte sich bei der Buchexportförderung nach Murray G. Hall (1985a, 152) um nichts anderes als „Dumping“ – der Verkauf von Büchern unter den Herstellungs- oder eigenen Kosten, um so längerfristige Absatzerfolge zu erzielen.

In Österreich sprach man von „Nationalsozialismus zu ermäßigten Preisen“ (Der Österreicher 1935, zit. n. Hall 1985a, 152) oder Buchdumping sei „die systematische Abwürgungstaktik gegen Österreichs geistige Selbständigkeit.“ (Sturm über Österreich 1935, zit. n. Hall 1985a, 153)

Die österreichischen Verleger lehnten sich zwar gegen die Buchexportförderung auf, aber ohne Erfolg.

Die Buchhändler, die sich durch die Preissenkung einen Anstieg der Verkaufszahlen erhofften, begrüßten die Maßnahme (vgl. Buchhas 1993, 19) ohne zu bedenken, welche „spezifisch österreichisch kulturelle Aufgabe“ (Wiener Zeitung 1935, zit. n. Hall 1985a, 158) das heimische Buch innehatte.

Warum der Verein der Exportförderung zugestimmt hatte, war unklar und stieß auf wenig Verständnis, denn das Buch war nicht nur eine Ware wie jede andere, sondern kommunizierte österreichisches Gedanken- und Kulturgut.

Die Kette der negativen Seiteneffekte infolge der Preissenkung bestand aus vielen Gliedern, von denen hier einige wenige kurz aufgezählt werden.

Sie splittete den Gesamtbuchhandel in zwei Gegner: Verlag und Sortiment.

Obwohl die beiden im Grunde voneinander abhängig waren, verteidigten sie komplett konträre Intentionen. Während sich die österreichischen Verleger

einvernehmlich gegen die Exportförderung wehrten, kam es innerhalb der Sortimenten zu Interessenskonflikten, die eine einheitliche Stellungnahme erschwerten.

Aus wirtschaftlicher Perspektive wollten die österreichischen Buchhändler natürlich jene Bücher verkaufen, bei denen sie am meisten verdienten. Als zusätzlichen Bonus konnten sie auch noch den 25%-igen Preisnachlass bei deutschen Büchern anbieten, ohne dabei extra auf die Herkunft zu verweisen.

Da die heimischen Verleger höchstens bei Sachbüchern ein Monopol innehatten, dem Kunden beim Kauf meist die Herkunft des Buches egal war, nutzten auch die Bitten an die Sortimenten nichts, bei der Buchauswahl den heimischen Verlag zu bevorzugen (vgl. Hall 1985a, 169).

Weitere Schäden folgten aufgrund der zeitgleichen Papierpreiserhöhung, Preise wurden gedrückt, Arbeitsplätze gefährdet und der Versuch durch eine „Billig-Buch-Produktion“ (Hall 1985a, 173) im Ausland auf die Preissenkung Deutschlands zu antworten, erwies sich als schwerer Fehler, der sich letztendlich nur negativ auf die Gesamtwirtschaft auswirkte.

Zur Unterstützung der österreichischen Verlage wurde ein Fonds eingerichtet, der den Absatz des inländischen Verlagswesens mittels Zuschüssen ankurbeln wollte. Der Verlagsförderungsfonds verbesserte nichts, sondern das Gegenteil trat ein, er „scheiterte kläglich und stellte indirekt der ständestaatlichen Literatur- und Kulturförderung ein Armutszeugnis aus.“ (Hall 1985a, 242)

7.1.3 Das Juli-Abkommen 1936

Bis ins Jahr 1933 bestand zwischen Österreich und Deutschland ein reger kultureller Austausch. Wie bereits ausführlich geschildert, erzeugten ab 1933 politische Spannungsfelder bedingt durch die Machtübernahme einen Riss in der gegenseitigen Kommunikation.

Schuschnigg arrangierte sich mit Hitler, um den Riss zu kitten und die Konflikte zu lösen.

Unter dem steigenden Druck des faschistischen Italiens, an das der österreichische Ständestaat seine Politik gebunden hatte, kam das Juli-Abkommen zwischen Hitler und Schuschnigg am 11. Juli 1936 zustande.

Bereits im Sommer 1935, als in Österreich über die 25%-ige Preissenkung diskutiert wurde, begannen die Verhandlungen zwischen dem deutschen Gesandten, Franz von Papen, und der österreichischen Regierung in Wien. Was hier besprochen wurde, war auch ein Jahr später Inhalt des Juli-Abkommens.

Hitler versprach die österreichische Unabhängigkeit anzuerkennen, sich nicht in die inneren Angelegenheiten Österreichs einzumischen und die Tausendmarksperrre aufzuheben. Im Gegenzug verpflichtete sich Österreich eine Amnestie für die verhafteten österreichischen Nationalsozialisten zu erlassen, eine Außenpolitik in Anlehnung an Deutschland zu betreiben und zwei Vertrauenspersonen Hitlers in die Regierung aufzunehmen.

Auch in den Bereichen Presse, Theater, Funkwesen sollten nach Ansicht Franz von Papen Einvernehmen herrschen.

„Eine Zusage in diesen Punkten hätte den sofortigen kulturellen ‚Anschluß‘ und die sofortige Aufgabe jeglicher Eigenständigkeit zur Folge gehabt.“ (Hall 1985a, 244)

Da von österreichischer Seite keine Bereitschaft bestand, oben genannte mit Deutschland gleichzuschalten, kam man überein, zumindest friedlich miteinander umzugehen und von verletzenden Kritiken abzusehen.

Deutschland und Österreich einigten sich in weiterer Folge, einzelne verbotene Zeitungen wieder zuzulassen mit Ausnahme der populärsten Zeitung der Zeit, dem „Völkischen Beobachter“ (vgl. Hall 1985a, 246).

Im Bereich des Buchwesens sollte sich auch eine „Normalisierung“ (Hall 1985a, 250) vollziehen, indem bestehende Verbote mittels Austausch von Verbotslisten und Verhandlungen abgebaut würden. Österreichs Behörden begeisterte die

deutschen Vorstellungen nicht, waren sie doch mit erhöhtem administrativen Aufwand verbunden. Österreich blieb trotz mehrfachen Drängens aus Deutschland zunächst erfolgreich in einer Art Hinhalteteknik.

Um den Austausch von Verbotslisten und die damit zusammenhängende Aufhebung der gegenseitigen Bücherverbote zu forcieren und für eine bessere Organisation des Kulturverkehrs wurde 1937 in Österreich ein Kulturausschuss eingerichtet.

Innerhalb des Ausschusses kümmerte sich ein „Unterausschuss für Buchfragen“ um eine „Normalisierung“ im Bücherverkehr. Die Wünsche beider Seiten wichen in diesem Punkt stark voneinander ab.

Während Österreich, das eigentlich keinerlei Interesse an einer Änderung der bestehenden Situation bekundete, nur an eine Verbesserung im Export dachte, ging es den Deutschen darum, die Österreicher für den deutschen Kurs zu gewinnen und die Zulassung von Druckwerken nationalsozialistischen Gedankenguts, allen voran „Mein Kampf“, zu erreichen (vgl. Hall 1985a, 256 ff.).

Die Freigabe von „Mein Kampf“, das aufgrund des Gesetzes von 1933 von Verbreitung und Vertrieb ausgeschlossen worden war, erfolgte unter bestimmten Bedingungen, die eingehalten werden mussten: Keine Werbung in Schaufenstern oder im Anzeiger und keinen Hinweis auf das Buch in Zeitungen oder Prospekten.

Die Sitzungen des Unterausschusses liefen in der Regel nach gleichem Schema ab. Verbotslisten wurden ausgetauscht, über Import und Export von Büchern diskutiert, wobei sich Österreich stets dilatorisch verhielt. Offensichtlich gab es keine Bücher, deren Zulassung man durchsetzen wollte. Aus taktischen Gründen musste aber trotz mangelnder Motivation eine Liste aufgestellt werden, um wenigstens Gegenforderungen stellen zu können (vgl. Hall 1985a, 267).

Angesichts dieser Darstellungen lässt sich erkennen, dass Deutschland durchaus an einer Einbindung des österreichischen Kulturguts interessiert war.

Österreich hingegen wollte den Austausch nicht, konnte dem Druck aber nur passiven Widerstand entgegensetzen.

„Angesichts eines vorprogrammierten kulturellen Zusammenschlusses, den Österreich sich mit dem Juli-Abkommen eingebrockt hatte, tat man wahrscheinlich das einzige, was man tun konnte: hinhalten, verzögern.“ (Hall 1985a, 351)

7.2 Die Bedeutung des „Anschlusses“ für den österreichischen Buchhandel

Ausgehend von der abstrakten gesetzlichen Ebene, die im allgemeinen Teil dieser Arbeit ausführlich dokumentiert wurde, konzentriert sich das nächste Kapitel auf die konkreten Veränderungen im Buch- und Verlagswesen im Zuge des Anschlusses Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland.

Noch bevor das Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich am 13. März 1938 beschlossen wurde, entlud sich der angestaute Hass der Wiener Bevölkerung nach dem Motto „Wir san wieder wer!“ (Hall 1985a, 354) sehr spontan gegenüber ihren jüdischen Mitbürgern.

Wenige Tage nach dem Anschluss schwenkte die bis dahin loyale und systemtreue Haltung der Buchhändler und Verleger zum Ständestaat in die entgegengesetzte politische Richtung.

Am 15. März 1938 druckte das Börsenblatt für den deutschen Buchhandel folgenden Telegrammwechsel:

„In diesen geschichtlich bedeutungsvollen Tagen bekennt sich der deutsche Buchhandel der Ostmark zu seiner trotz Grenzen und äußerer Hemmnisse niemals unterbrochenen engsten inneren Verbundenheit mit dem ganzen Buchhandel des deutschen Reiches und begrüßt Sie als Vorsteher in freudiger Erwartung der nun bald möglich werdenden völligen Vereinigung.

Sieg Heil dem großdeutschen Buchhandel!

Frick, Dr. Morawa, Peters, Miedling“ (Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 1938, zit. n. Pawlitschko 1996, 15)

Von „hinhalten und verzögern“ sprach zu diesem Zeitpunkt niemand mehr – vergessen war diese Taktik und wurde nun von überschwänglicher Begeisterung abgelöst, auf die Wilhelm Baur antwortete:

„Ich danke Ihnen für Ihr Telegramm und begrüße den Buchhandel der deutschen Ostmark aufs herzlichste innerhalb unseres großdeutschen Reiches. Ich weiß, daß der Buchhandel Deutsch-Österreichs in Zukunft in engster Verbundenheit mit den übrigen deutschen Kameraden an dem unter Führung Adolf Hitlers stehenden nationalsozialistischen Reich mitarbeiten wird.

Heil Hitler!

Wilhelm Baur, Leiter des deutschen Buchhandels“ (Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 1938, zit. n. Pawlitschko 1996, 15)

7.3 Das Ende der Zwangsgilde

Eine der ersten Reaktionen auf den „Anschluss“ war die Auslöschung der „Zwangsgilde der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler“. Zum letzten Mal erschien der Anzeiger am 8. März 1938. Die nächste Ausgabe am 28. März 1938 trug bereits den Zusatztitel „Mitteilungsblatt des Kommissarischen Leiters der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler“ (vgl. Hall 1985a, 369).

Das Amt der Kommissarischen Leitung bekleidete inzwischen der Buchhändler und Parteigenosse Karl Berger.

7.4 „Gleichgeschaltete“ Literaturpolitik

Während nach der Machtübernahme Hitlers 1933 die Begriffe „Säuberung“ und „volksschädliches Schrifttum“ als Worte leeren Inhalts in Österreich widerhallten, war jetzt die Zeit reif, „eine Säuberung des Buch- und Verlagsbuchhandels in Angriff zu nehmen.“ (Hall 1985a, 371)

Kurz nach dem „Anschluss“ fühlten sich Sturmabteilung (SA), Schutzstaffel (SS) und Anhänger der NSDAP dafür verantwortlich, unerwünschte Literatur aus

Verlagen und Buchhandlungen einzuziehen. Ohne Rücksprache mit Karl Berger wurden die Werke auf vier unterschiedliche Stellen aufgeteilt.

Insgesamt waren wohl über zwei Millionen Bände beschlagnahmt worden, die später von Lothar Kühne, Leiter der Außenstelle der „Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums“, erfasst wurden.

Im Rahmen dieser „Säuberungsaktionen“ wurde auch der gesamte Schulbuchbestand des österreichischen Buchverlags konfisziert und vernichtet (vgl. Reitmayr 2004, 16).

Zeitgleich mit den „Säuberungen“ begann der Import vormals verbotener nationalsozialistischer Druckwerke aus Deutschland (vgl. Reitmayr 2004, 17).

7.5 Personelle Veränderungen

Am 19. März 1938 übernahm Karl Berger die Kommissarische Leitung. Bereits am 1. Oktober 1932 wurde er Mitglied der NSDAP und trat im Jänner 1934 auch der Vaterländischen Front bei. Zur Unterstützung wurde ihm von reichsdeutscher Stelle Rudolf Beyer als Berater zur Seite gestellt. Dr. Karl Zartmann übernahm die Kommissarische Leitung der Geschäftsstelle (vgl. Buchhas 1993, 26).

Dr. Sigmund Wisloschill, seit 1921 Geschäftsführer des österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhandels, wurde seines Amtes enthoben (vgl. Pawlitschko 1996, 19).

Karl Berger begann sofort, seine nationalsozialistischen Ideen im österreichischen Buchhandel umzusetzen. Voller Freude motivierte er seine „Deutschösterreichischen Volks- und Fachgenossen“ (Hall 1985a, 370), ihn bei seinen strukturellen Änderungen zu unterstützen.



Für Buch-, Kunst- und Musikalienhändler (Mitglieder des Vereins)

ANZEIGER

für den Buch-Kunst- u. Musikalienhandel

Mitteilungsblatt

des Kommissarischen Leiters der Österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler

79. Jahrgang

Anzeigen kosten: 1/2 Seite S 100.—, M 60.—; 1/4 Seite S 66.—, M 40.—; 1/8 Seite S 33.—, M 21.—; 1/16 Seite S 16.—, M 10.—; 1/32 Seite S 8.—, M 5.—

28. März 1938

Verwaltung: Wien, I., Grünangergasse 4, Fernruf R 27-500 Reihe

Nr. 6

Deutschösterreichische Volks- und Fachgenossen!

Der deutsche Buchhandel in Österreich begrüßt mit aufrichtiger Freude das Werden Großdeutschlands, das ihm eine bessere Zukunft eröffnet. Er tritt nunmehr in die Reihen der Kameraden des großen deutschen Vaterlandes, um mit ihnen als Vermittler echter deutscher Kultur zu arbeiten. Haben wir bisher oft unter schwierigen Verhältnissen die Zusammenarbeit mit dem Börsenverein aufrecht erhalten, so werden wir nunmehr als Glied des deutschen Buchhandels in eine wohlgeordnete Organisation eintreten, die das Vertrauen eines jeden deutschen Buchhändlers und Verlegers in Österreich hat. Unser Blick ist in die Zukunft gerichtet: Daß diese Zukunft eine bessere werde, dafür wollen und müssen alle arbeiten, die dazu berufen sein werden.

Wir begrüßen in dem Leiter des deutschen Buchhandels Hg. Wilhelm Baur unseren neuen Führer und geloben ihm treue unbedingte Gefolgschaft. Er hatte schon immer für den Buchhandel der Ostmark Verständnis gezeigt und wird uns bei der Erfüllung unserer Aufgabe ein treuer Helfer sein.

Die Heimkehr ins Reich ist uns Freude und Verpflichtung zugleich. Wir wissen, daß im Reich Adolf Hitler dem Buchhandel ein großes Arbeitsfeld gegeben ist, das zu erfüllen unsere oberste Aufgabe ist.

Es ist noch zu früh, über organisatorische Fragen zu reden. Daß diese bald kommen und mit nationalsozialistischer Gründlichkeit durchgeführt werden, ist selbstverständlich. Einzelheiten stehen aber noch aus, sie werden zeitgerecht bekannt werden.

Eine neue Zeit ist angebrochen. Der Buchhandel in Österreich tritt in eine wohlgefügte Gemeinschaft ein, die unter nationalsozialistischer Führung berufen ist, ihm den Weg in eine bessere Zukunft zu zeigen.

Heil Hitler!

Karl Berger.

Kommissarischer Leiter.

Abbildung 2: Aufruf Karl Bergers im Anzeiger

Entnommen aus: Hall 1985a, 370

Im Sinne der nationalsozialistischen Geisteshaltung bestünde die Aufgabe nach Bergers Aufruf an seine Berufskollegen darin, Kultur zu vermitteln, die „echt deutsch“ ist. Deshalb schickte er am 31. März 1938 acht identische Schreiben an nationalsozialistisch orientierte Buchhändler der acht Bundesländer.

Die jeweiligen Adressaten ernannte er zu „Vertrauensmännern“, die nun eine wichtige Aufgabe erfüllen sollten (Hall 1985a, 375).

Sie wurden auserwählt, um in der Phase der Vorarbeit Basisinformationen über arische bzw. jüdische Buchhandlungen und Verleger zu sammeln. Diese Daten wurden in mehreren Listen eingetragen, die sich heute im Archiv des

Buchgewerbehauses (BGH, V 1938, Mappe 507), Grünangergasse 4, 1010 Wien, befinden.

7.5.1 „1. Liste der nichtarischen und politisch unzuverlässigen Buchhändler und Verleger in Wien nach dem Stande vom 13. März 1938“

Diese ist nach Datum die älteste Liste und verzeichnet, nach alphabetischen Anfangsbuchstaben gereiht, 134 Namen und Adressen im Umfang von 4 DIN A 4 Seiten.

7.5.2 „2. Liste der nichtarischen und politisch unzuverlässigen Buchhändler und Verleger in Wien.“

In der zweiten Liste, datiert vom 19. Mai 1938, sind die „nichtarischen“ und politisch unzuverlässigen Buchhändler und Verleger der bestehenden Liste vom 13. März nochmals aufgeführt, aber mit ergänzenden Namen und Adressen. Diese umfasst 191 Buchhandlungen und Verleger.

7.5.3 „Nachtrag zur Liste nichtarischer und politisch unzuverlässiger Buchhändler in Wien.“

Der Nachtrag beinhaltet 34 Adressen, allerdings ohne Datum. Da die Namen und Adressen weder in der ersten noch in der zweiten Liste aufscheinen, lassen sich der Zeitpunkt deren Erfassung und eine eindeutige Zuordnung nicht identifizieren.

7.5.4 „Jüdische Firmen“

Die Vertrauensmänner Bergers erstellten diese Liste wieder ohne Datum, die ausschließlich jüdische Firmen des ersten Wiener Gemeindebezirks umfasst. Iris

Pawlitschko (1996, 20) führt in ihrer Diplomarbeit die Zahl 48 an. Die Liste beginnt bei „Amon Hans, 1. Herrengasse 6-8“ und endet bei „Zoller & Co., 1. Schauflergasse 2“. (BGH, V 1938, Mappe 507)

Wird der handschriftlich ergänzte Name hinzugezählt, beläuft sich das Ergebnis auf 48 Firmen, wenn nicht, erhält man in Summe 47 jüdische Firmen. Eine identische zweite Liste enthält keine handschriftlichen Anmerkungen und listet exakt 47 Firmen auf.

7.5.5 „Noch zu behandelnde jüdische Buchhandelsfirmen“

Diese Liste ohne Datum legt den Verdacht nahe, dass Bergers Vertrauensmänner bei der Zusammenstellung der Liste oberflächlich recherchiert haben mussten. Einige Anmerkungen mit Frage- oder Ausrufezeichen wurden handschriftlich am Rande notiert wie zum Beispiel „Jude?“ oder „Arier!“. (BGH, V 1938, Mappe 507). Ein weiterer Beleg für die unzulänglichen Nachforschungen könnte auch die hohe Summe darstellen, denn es handelt sich dabei um 181 „noch zu behandelnde“ Firmen.

7.5.6 „Fragliche Firmen, bis zum 12. März sicher in jüdischen Händen“

In der Liste befinden sich 28 Firmen vom ersten Wiener Gemeindebezirk. Manche der Namen und Adressen tauchen auch in anderen Listen auf, andere nicht. Auch hier kann angenommen werden, dass die Vertrauensmänner ungenaue Erhebungen durchführten. Weiters stellt sich die Frage, was mit diesen Firmen nach dem Stichtag des 12. März 1938 geschehen ist, befanden sie sich doch bis dato „sicher in jüdischen Händen“.

Da auf der Liste keine Firmen erwähnt werden, die in der vorliegenden Arbeit als Fallbeispiele herangezogen werden, bleibt diese Frage unbeantwortet.

7.5.7 „Jüdische Auslieferer“

In dieser gesonderten Liste wurden zehn jüdische Buchhändler und Verleger zusätzlich als Auslieferer genannt.

Ein Vermerk nachstehend an jeden Namen mit Adresse, selektiert die Firmen zusätzlich in „bodenständig“ oder „gefährlich“. (BGH, V 1938, Mappe 507)

Der Eindruck entsteht, dass bei den einzelnen Listen mehr oder minder ausführlich recherchiert wurde, ganz sicher aber schufen sie die Grundlage, auf der die „Entjudung“ geplant werden konnte.

Vermutlich bezog auch die RSK ihre Informationen aus diesen Listen (vgl. Pawlitschko 1996, 20).

7.5.8 „Die Wiener nationalsozialistischen Buchhändler der illegalen Zeit“

24 Buchhändler werden hier alphabetisch unter Angabe vom Eintrittsjahr oder genauem Datum gereiht.

7.5.9 „Liste der Parteimitglieder“

„Nicht nur die ‚gefährlichen jüdischen Buchhändler‘ wurden in Listen zusammengefaßt, auch die ‚braven Parteigenossen‘ wurden teilweise mit Mitgliedsnummer und Eintrittsdatum in einem Verzeichnis festgehalten.“ (Pawlitschko 1996, 20)

Die Anordnung der 149 Namen und Adressen erfolgte nach Bezirken.

7.6 Vereinter Kampf gegen die wirtschaftlichen Probleme – Die „Arbeitsgemeinschaft der Nationalsozialistischen Buchhändler der Illegalen Kampfzeit“

Nach dem Anschluss formierten sich 17 Firmeninhaber und Buchhändler zu einer Organisation, der „Arbeitsgemeinschaft der Nationalsozialistischen Buchhändler der Illegalen Kampfzeit.“ (Buchhas 1993, 50)

Angesichts der wirtschaftlichen Krise galten die größten Ängste der persönlichen Erfolgssicherung und Steigerung der eigenen Umsätze.

Im Verband war es einfacher, sich für die allgemeinen Bedürfnisse der Berufskollegen einzusetzen und Ideen bei den leitenden Behörden durchzusetzen.

Folgender Zeitungsausschnitt protokolliert, welche Mitglieder der „Arbeitsgemeinschaft“ angehörten, mit Name und Adresse und unter welchem Namen sie sich in der Öffentlichkeit präsentierten.

Die Wiener NS.-Buchhandlungen der illegalen Kampfzeit

Beck'sche Univ.-Bh. (Pichler), 1. Bez., Rotenturmstraße 25
Karl Berger, 12. Bez., Schönbrunnerstraße 261
Josef Deubler, 2. Bez., Praterstraße 38
Eckhart-Buchhandlung, 8. Bez., Fuhrmannsgasse 18
Eichendorffhaus, 1. Bez., Stadiongasse 9
Carl Hanke, 3. Bez., Landstraßer Hauptstraße 22
Robert Kleemann, 13. Bez., Siebinger Hauptstraße 52
Hans Knoll, 8. Bez., Strozzi-gasse 32/34
Rudolf Kren, 1. Bez., Graben 13
Josef Leh (Bücherhorn), 18. Bez., Gersthofersstraße 41
Rudolf Ducek, 1. Bez., Augustinerstraße 7
Franz Mahner, 17. Bez., Kalvarienberggasse 30
Wilhelm Maudrich, 8. Bez., Alserstraße 19
Karl Müch, 8. Bez., Verchenfelderstraße 78
Rudolf Müch jun., 16. Bez., Ottakringerstraße 81
H. Pichlers Wwe. & Sohn, 5. Bez., Margaretenplatz 2
Walter Saulich, 5. Bez., Wiedner Hauptstraße 114

Abbildung 3: Die Wiener NS.-Buchhandlungen der illegalen Kampfzeit

Entnommen aus: BGH, V 1938, Mappe 507

Trotz des Verbots der NSDAP während der Regierung Schuschnigg, hatten die Mitglieder der „Arbeitsgemeinschaft“ nationalsozialistische Werke weiter vertrieben. Unter Androhung von Strafen hatten sie sich unermüdlich für ihre Partei eingesetzt und sich oft in Gefahr begeben.

Was war nun der Dank für die Bemühungen?

Der Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf., ansässig in München, wollte in Wien aus Prestigegründen eine Sortimentsbuchhandlung eröffnen (vgl. Buchhas 1993, 50).

Verständlich, dass die Mitglieder bitter enttäuscht waren, denn „es könne nicht die Aufgabe des Eher Verlags sein, ‚dem nationalsozialistischen und nationalen Buchhändler hier zu Lande sein karges Brot wegzunehmen oder auch nur zu schmälern‘.“ (Hall 1985a, 383)

7.7 Die wirtschaftliche Situation des Wiener Buchhandels

Der Wiener Buchhandel befand sich auch nach dem „Anschluss“ in einer tristen, scheinbar ausgeweglosen Situation. Der erhoffte Wirtschaftsaufschwung blieb aus.

Wie im vorigen Kapitel erläutert, mussten sich die Wiener Nationalsozialisten eingestehen, dass nicht nur die Juden, sondern auch die Berufskollegen aus dem Altreich ihren Teil zur Verschlechterung beitrugen.

In einem Schreiben an Gauleiter Bürkel vom 5. Mai 1938 schilderte Karl Berger die Situation auf emotionaler Ebene:

„In den letzten Jahren des Kampfes und der wirtschaftlichen Not sind aber am Wiener Buchhandel und im besonderen an den Buchhändlern, die sich durch Handlungsweise und Haltung zum Nationalsozialismus bekannten, und dafür den dauernden Verfolgungen und Quälereien der Machthaber des Schuschniggregimes ausgesetzt waren, nicht spurlos vorübergegangen. Die wirtschaftliche Lage des Wiener Buchhandels jedenfalls ist derart geschwächt worden, daß dieser Berufsstand heute zu den ausgesprochenen Notstandsgebieten gezählt werden muss, bei denen kulturelle Werte gefährdet und die daher besonderer Berücksichtigung würdig sind.“ (BGH, V 1938, Mappe 507)

Die völlige Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben war das Ziel. Die Vorarbeiten wurden in Form von Listen (siehe Kapitel 7.5) von den Vertrauensmännern Karl Bergers erledigt. Die Informationen über jüdische Buchhändler und Verleger, kategorisiert nach Namen und Adressen, lieferten den Grundstock für die weitere Planung.

Trotzdem bereitete eine zahlenmäßige Erfassung Schwierigkeiten.

7.8 Karl Bergers „Denkschrift“

Die 3. Beilage zum Schreiben an Gauleiter Bürckel mit dem Titel „Arisierung oder Liquidierung jüdischer Buchhandlungen?“ (BGH, V 1938, Mappe 507) wurde am 9. Juni 1938, geringfügig abgeändert, als „Denkschrift“ verteilt (vgl. Pawlitschko 1996, 21).

„Während der marxistischen sowie auch während der sogenannten ‚vaterländischen‘ Periode war es eine bekannte Praxis der damaligen Machthaber, in Wien unbeschränkt und ohne Berücksichtigung des Lokalbedarfes jüdischen Bewerbern Buchhandelskonzessionen zu erteilen.“ (BGH, V 1938, Mappe 507)

Die Einleitung beinhaltete eine These, die Karl Berger vorschnell (wie sich zeigen wird) für sich als Tatsache definierte.

Die Begründung für die Explosion des zeitgenössischen Marktes war für Berger eindeutig in der unbeschränkten Verleihung von Konzessionen zu suchen.

Murray G. Hall widerlegte „Bergers These“ eindeutig, denn er wies darauf hin, dass seit Einführung der Gewerbesperre nach 1934, eine Erteilung nur dann erfolgte, wenn vorher eine Konzession zurückgelegt worden war. Außerdem stand die Vergabe dieser Konzessionen ausschließlich unter „arischer“ Aufsicht (vgl. Hall 1985a, 386).

Berger ging noch weiter, als er behauptete, „die Folge davon ist, dass der Wiener Buch- und Musikalienhandel in einer auf der ganzen Welt einzig dastehenden Weise überbesetzt ist.“ (BGH, V 1938, Mappe 507)

Seiner Ansicht nach existierten in Wien „800 Buch-Musikalienhandlungen“. (BGH, V 1938, Mappe 507)

Andere Quellen wie das „Adressbuch für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel“ vom Jahr 1937 relativierten die Zahl Bergers. Demzufolge gab es in Österreich insgesamt 1077 Buchhandelsfirmen, 679 hatten ihren Sitz in Wien. Das „Adressbuch für den Deutschen Buchhandel“ verzeichnete unterdessen 523 Firmen, davon waren 333 in Wien angesiedelt (vgl. Melichar 2004, 499).

Peter Melichar (2004, 499) gab zu bedenken: „Wie bei allen Zahlenangaben ist die Definition dessen entscheidend, was gezählt wird.“

Die Ergebnisse hingen von den Kriterien ab, die bei der Zählweise herangezogen wurden, denn wie in anderen Wirtschaftszweigen kamen auch auf dem Sektor Buchhandel Mischformen vor.

Mit einem Blick auf die Zahlen der angeführten Adressbücher lässt sich unschwer erkennen, dass Bergers Zählweise wohl nicht korrekt war.

Selbstverständlich hatten sie für ihn Wahrheitscharakter, ansonsten wäre die Argumentationsplattform, auf der er seine Politik aufbauen wollte, abhanden gekommen.

7.8.1 Zur „Gesundung“ des Buchhandels

„Die angeführten Zahlen beweisen, daß in Wien eine Gesundung des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels durch eine Reduzierung der Betriebe unbedingt notwendig ist. [...] Es ist durchaus nicht damit beabsichtigt, etwa bestehende Werte zu zerstören, sondern planmäßig die jüdischen Betriebe zu liquidieren, bzw. dort, wo dies unmöglich ist, diese zu arisieren.“ (BGH, V 1938, Mappe 507)

Karl Berger sah den einzigen Ausweg aus der Krise im „Gesundschrumpfen“ (Hall 1985a, 386) der Betriebe durch planmäßige Liquidation. Nur die wirtschaftlich erfolgreichen Buchhandlungen sollten „arisiert“ werden.

De facto konnte Berger aber keine Verbesserungen für den Buchhandel erzielen.

Die nationalsozialistischen Behörden waren mit vordringlicheren Angelegenheiten beschäftigt als sich den Problemen der Wiener Buchhändler zu widmen.

Die Aufgabe, die aktuell bevorstand, hieß Organisation der Volksabstimmung am 10. April 1938. Die Buchhändler wurden zum ersten Mal im nationalsozialistischen Österreich politisch eingebunden und übernahmen dabei den Part Werbung und Propaganda (vgl. Buchhas 1993, 30 f.)

7.9 Die Reichskulturkammergesetzgebung für Österreich

Wenige Tage nach dem Anschluss fehlte eine konkrete Konzeption über den Aufbau der Reichsschrifttumskammer (RSK) in Österreich.

Fest stand, sie musste nach deutschem Vorbild eingerichtet werden.

Am 11. Juni 1938 wurde die Reichskulturkammergesetzgebung eingeführt und am 24. Juni 1938 bekannt gemacht (vgl. Hall 1985a, 388).

Die österreichische Dienststelle der RSK konnte nun als Interessensvertretung der Reichskulturkammer (RKK) nach reichsdeutschem Vorbild aufgebaut werden.

Dr. Karl Zartmann wurde zum Geschäftsführer der Abteilung Buchhandel in der Landesleitung ernannt.

Nach Inkrafttreten der Gesetzgebung war die Berufsausübung im Buchhandel nicht mehr an eine Konzession gebunden, sondern von der Mitgliedschaft in der zuständigen Kammer abhängig (vgl. Reitmayr 2004, 23).

Alle Personen des Berufszweigs hatten die Pflicht, sich bis spätestens 30. Juni bei der dafür zuständigen Kammer zu melden: Schriftsteller, Buchhandel, Buchwerbung, Büchereiwesen, Adress- und Anzeigenbuchgewerbe und Wirtschaftsstelle (vgl. Buchhas 1993, 22).

Weiterführend füllten die Antragssteller Fragebogen aus, bei denen Informationen über persönliche Daten, Mitgliedschaft bei der Partei oder anderen Vereinen/Verbänden angegeben werden mussten. Einen besonderen Stellenwert nahm dabei die „arische“ Abstammung ein. Während des Meldeverfahrens war es unbedingt notwendig, einen Nachweis zu erbringen, der ausschloss, dass der Antragssteller „Jude“ im Sinne der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz war.

„Da ein urkundlicher Ariernachweis, wie die Erfahrungen im ‚Altreich‘ gelehrt hatten, kurzfristig nicht zu erbringen war, hatten die zur Aufnahme gemeldeten Personen eine Erklärung abzugeben, ‚daß dem Antragssteller keine Tatsachen bekannt sind, die auf eine nichtarische Abstammung hindeuten‘.“ (Dahm 1993, 131)

Wer dazu nicht fähig war, musste eine Übergangsfrist beantragen. Die Frist für das Einreichen aller notwendigen Unterlagen endete am 30. September. Wer auch dazu nicht imstande war, musste rechtzeitig unter Angabe triftiger Gründe Aufschub beantragen.

Erst nach eingehender Prüfung aller Unterlagen wurde eine Entscheidung über die Aufnahme gefällt (vgl. Hall 1985a, 389).

Wurde der Antrag zur Mitgliedschaft von der RSK abgelehnt, bedeutete dieses Urteil gleichzeitig das Aus der beruflichen Zukunft für den Betroffenen.

Die Karriere des Kommissarischen Leiters Karl Berger endete mit der Einführung der RKK-Gesetzgebung am 29. Juni 1938. An seine Stelle trat Dr. Karl Zartmann, Geschäftsführer der RSK Gauleitung Wien (vgl. Hall 1985a, 389).

8 Die Ausschaltung der „Juden“ aus dem Österreichischen Buchhandel

Die Vorbereitungen wurden abgeschlossen, sowohl die „gefährlichen jüdischen Buchhandlungen“ als auch die „braven Parteigenossen“ waren in Listen verzeichnet, alle wichtigen organisatorischen Behörden eingerichtet und auf den Positionen, bei denen es nötig erschien, ein Personalwechsel vorgenommen.

Die Basis schien perfekt, aber „in den sechs Monaten nach dem ‚Anschluß‘ lief keineswegs alles im österreichischen Buchhandel und Verlagswesen nach Wunsch der RSK im Altreich [...]“. (Hall 1985a, 389)

Die RSK im Altreich richtete ihre Aversion gegen den Einsatz von „Kommissaren“, die angeblich ohne Rücksprache mit der RSK agierten, fachlich unqualifiziert wären und vom Beruf des Buchhändlers nichts verstünden (vgl. Dahm 1993, 132 f.).

Murray G. Hall (vgl. 1985a, 391) entkräftete die Anschuldigungen zum teilweise, indem er auf das „Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen“ verwies. Im Kapitel 5.2 der vorliegenden Arbeit wird erklärt, dass der „Kommissar“ die Erlaubnis zu allen Rechtshandlungen für das Unternehmen innehatte. Währenddessen ruhte die Befugnis des Inhabers.

Nach wie vor stand im „Entjudungsprozess“ dieselbe Frage wie zu Karl Bergers Amtszeit im Raum: „Arisierung“ oder Liquidation?

Die verantwortlichen Stellen tendierten eher zur Liquidation als zur „Arisierung“. Wie aus dem Kapitel 6.4 hervorgeht, mahlten die Mühlen in Österreich sehr langsam. Den „kommissarischen Verwalter“ zu bestellen war einfach und schnell erledigt, aber eine Buchhandlung oder einen Verlag in „arischen“ Besitz zu überführen, „konnte unter Umständen dank der Devise ‚Es muß alles seine Ordnung haben‘ gute sechs Jahre dauern [...]“. (Hall 1985a, 393)

Staatliche Zentralinstanz im „Arisierungsprozess“ war die Vermögensverkehrsstelle (siehe Kapitel 6) und sie trug somit auch die Hauptverantwortung für die „Arisierung“ im österreichischen Buchhandel.

Die RSK übernahm im „Arisierungsprozess“ eine Art Beraterfunktion. Sie beurteilte die fachliche Kompetenz der Bewerber, bei denen die Kriterien Mitgliedschaft in der NSDAP, aber auch in der RSK, eine wichtige Rolle spielten. Sie bemühte sich im Gegensatz zu andern Behörden, qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen.

Wie bereits dokumentiert, verzögerte auch der endlos lange Aufnahmeprozess in die RSK die „Arisierung“ oder Liquidation (vgl. Hall 1985a, 397 f.)

8.1 Wer waren die Akteure / „Arisiere“ im österreichischen Buchhandel?

Als Vorbereitung auf die konkreten Fallbeispiele, die den speziellen Teil der Arbeit bilden, ist es notwendig, diese letzte Frage zu klären.

Im Rahmen der „Entjudung“ des österreichischen Buchhandels lassen sich drei unterschiedliche Gruppen von „Arisieren“ feststellen.

8.1.1 Angestellte eines jüdischen Betriebs

Hauptsächlich sahen langjährige Angestellte ihre Chance gekommen und nutzten die Gunst der Stunde zu ihrem Vorteil. In manchen Fällen war der jüdische Inhaber mit dem Verkauf seines Unternehmens einverstanden, vermutlich in der Hoffnung, einen angemessenen Kaufpreis zu erhalten.

Auf diesem Weg hatte er zwar Mitspracherecht beim Kaufvertrag, durfte das Schicksal seiner Firma selbst bestimmen, war aber trotzdem kaum in der Lage, den realen Kaufpreis zu erzielen (vgl. Pawlitschko 1996, 72).

Konventionelle Modalitäten wie Zahlungserleichterungen, verschafften auch dem ehemaligen Angestellten ein Geschäft.

Vereinzelte gewährten Banken „verdienten“ Parteigenossen und mittelständischen Käufern Kredite. Die VVSt bot Ratenzahlungen an.

8.1.2 Erwerbslose österreichische Buchhändler

Finanzielle Hilfen kamen auch dieser Gruppe in hohem Maß zugute: Es handelt sich dabei um Personen, die zum „Anschluss“ in ähnlichen Berufssparten arbeiteten.

Zu ihrer Finanzschwäche gesellte sich zudem ein zusätzliches Problem, das in dieser Arbeit vielfach diskutiert wurde: Die ungenügende betriebswirtschaftliche Kompetenz.

Nicht jeder ausgebildete Buchhändler oder jemand, der einen ähnlichen Beruf ausübte, hatte die Fähigkeit und das Verantwortungsbewusstsein, ein Unternehmen selbstständig zu leiten.

Doch fast jeder Kaufwerber verfügte über den Kontakt zu einflussreichen, wohlgesonnenen Befürwortern, die ihre Beziehungen geltend machten.

Beiden Gruppen, den Angestellten eines jüdischen Betriebs und den erwerbslosen österreichischen Buchhändlern, war eins gemeinsam: Fehlende finanzielle Mittel. Aus diesem Grund wandten sie sich mit Ausschreibungen in Tageszeitungen an zahlungskräftige Interessenten aus dem Altreich, die jedoch oftmals eine äußerst zweifelhafte Zahlungsmoral an den Tag legten.

9 Die Schicksale sieben renommierter Wiener Buchhandlungen

Die Buchhandlungen Richard Lányi, Alois Reichmann, Josef Kende, M. Breitenstein, Moritz Perles, H. Saar und Dr. Carl Wilhelm Stern verband ein Schicksal: Alle sieben Buchhandlungen wurden „arisiert“ und fielen dem „Großariseur“ Johannes Katzler zum Opfer.

Die Namen und Adressen der sieben Buchhandlungen finden sich in der „1. Liste der nichtarischen und politisch unzuverlässigen Buchhandlungen und Verleger in Wien nach dem Stande vom 13. März 1938“ (BGH, V 1938, Mappe 507) und werden in der 2. Liste vom 19. Mai nochmals angeführt.

Die Buchhandlungen Josef Kende, Richard Lányi, Moritz Perles und Dr. Carl Wilhelm Stern sind auch in der Liste der Jüdischen Firmen im ersten Bezirk eingetragen. Moritz Perles und Josef Kende werden zusätzlich in der gesonderten Liste „Jüdische Auslieferer“ (BGH, V 1938, Mappe 507) erwähnt, wobei Moritz Perles als „bodenständig“ und Josef Kende als „gefährlich“ eingestuft wurde.

In den folgenden Kapiteln werden die Schicksale der einzelnen Buchhandlungen chronologisch nach „Arisierungszeitpunkt“ skizziert.

9.1 Die Verlagsbuchhandlung Richard Lányi

9.1.1 Zur Person Richard Lányi

Richard Lányi war mehr Buchhändler als Verleger. Er wurde am 9. Dezember 1884 in Wien als Richard Löwy, Sohn von Leopold Löwy und dessen Frau Johanna, geboren. Wie seine Eltern, die aus Pressburg stammten, besaß er die ungarische Staatsbürgerschaft.

Am 22. Februar 1909 heiratete Richard Löwy Anna Maria Bartos. Aus unbekannten Gründen versuchte das Paar im Mai 1909 seinen Familiennamen in „Lörenti“ abzuändern. Der erste Antrag wurde abgelehnt. Dem zweiten Antrag, den Namen in „Lanyi“ oder „Lani“ ändern zu dürfen, wurde stattgegeben. Allerdings musste auf dem „a“ ein Akzent nach rechts gesetzt werden. Mitte Jänner 1910 durften Richard und Anna den Namen Lányi als ihren Namen annehmen.

Richard Lányis schulischer Werdegang umfasste drei Klassen Bürgerschule, drei Klassen Handelsschule. Seine berufliche Laufbahn begann mit einer Lehrstelle bei Robert Friedländer, von dem er zum Abschluss ein Lehrzeugnis erhielt.

Am 27. Juli 1912 starb Robert Friedländer in Hinterbrühl bei Mödling. Sein Tod öffnete Richard Lányi die Tür für die Übernahme der „Robert Friedländer Buchhandlung“ im Jahre 1913. Ab 1916 durfte er diese unter seinem Namen, „Buchhandlung Richard Lányi“ führen (vgl. Hall 1983, 18 f.).

9.1.2 Die Buchhandlung

In der Kärntnerstraße 44 im ersten Wiener Gemeindebezirk befanden sich das Verkaufslokal, ein Theaterkartenbüro, die Kunsthandlung und der Verlag. Außerdem gehörte Richard Lányi auch ein großes Büchermagazin am Karlsplatz 1 (vgl. WStLA, Volksgericht, A 1, Vg Vr – Strafsachen: Vg 1 Vr 5194/46).

Murray G. Hall (WS 2001/02, 1) beschrieb die Buchhandlung wie folgt:

„Sein Geschäft in der Kärntnerstraße 44 war [...] mehr als bloß ein Ort, wo man nur Bücher kaufen konnte, sondern eine Institution, die weit über Wien hinaus bekannt war.“

Richard Lányi stand dem Herausgeber der „Fackel“, Karl Kraus, sehr nahe. Er verkaufte Karten für seine Lesungen und veröffentlichte Titel um Karl Kraus. Im Zusammenhang mit Karl Kraus geriet er in den zwanziger Jahren in Verruf,

unsittliche Werke pornographischen Inhalts zu verkaufen. Die Vorwürfe richteten sich aber in Wahrheit an den Autor Karl Kraus selbst (vgl. Hall 1983, 20 f.).

Ein Schreiben des Verlags der Fackel (1925, 54) an den Herausgeber und Redakteur der Österreichischen Buchhändler-Zeitung rückte Richard Lányi wieder ins rechte Licht und lobte vor allem seine Zuverlässigkeit und Sorgfalt:

„Herr Lányi und kein anderer ist Verkäufer der Karten zu den Vorlesungen Karl Kraus, weil er in diesem Ressort sich als der weitaus zuverlässigste, ordentlichste und beim Arrangement von Wohltätigkeitsvorträgen selbstloseste Veranstalter bewährt hat.“

Zeit seines Lebens war Richard Lányi mit zeitgenössischen Künstlern befreundet und kaufte ihre Werke für seine private Sammlung in der Mühlgasse im vierten Wiener Gemeindebezirk.

Richard Lányi



Abbildung 4: Handzeichnung (Kreide) von Oskar Kokoschka, um 1921

Entnommen aus: Karl Kraus Hefte 1938, 1

9.1.3 Die „Arisierung“

Rosa Dietz, Angestellte bei Richard Lányi über den „Anschluss“:

„Als Hitler in Österreich einmarschierte, kamen Hitlerjungen und warfen den Buchbestand auf die Strasse [sic!] (es handelte sich um die Bücher, welche nach Ansicht der Kinder der nationalsozialistischen Weltanschauung nicht entsprochen haben). Diese Bücher wurden weggeführt.“ (WStLA, Volksgericht, A 1, Vg Vr – Stra fakten: Vg 1 Vr 5194/46)

Nach dem „Anschluss“ musste Richard Lányi seine Buchhandlung für einige Tage schließen, konnte aber danach den Betrieb wieder aufnehmen. Zunächst beabsichtigte der langjährige Angestellte Lothar Watzke den Betrieb zu erwerben und richtete seine Bitte an den jüdischen Geschäftsinhaber. Diese Kaufverhandlungen erreichten jedoch keinen Abschluss (vgl. Pawlitschko 1996, 103).

Verschiedene Zeugenaussagen von Angestellten der Firma Richard Lányi (vgl. WStLA, Volksgericht, A 1, Vg Vr – Stra fakten: Vg 1 Vr 5194/46) im Strafgerichtsprozess von Johannes Katzler dokumentierten, dass Johannes Katzler zum ersten Mal im Mai 1938 in der Buchhandlung aufgetauchte. Er verkündete, dass sich der Eher-Verlag für den Betrieb interessieren würde. Weiters sagten die Zeugen aus, Johannes Katzler hätte ein Schild an der Tür befestigt, das mit seinem Namen versehen war.

Mit welcher psychischer Gewalt Johannes Katzler vorgegangen war, belegte eine Zeugenaussage der Angestellten Josefine Oltmann 1946:

„Katzler hat bei jeder Gelegenheit gedroht, Lanyi [sic!] wegzuschaffen und ich erinnere mich daran, dass Lanyi [sic!] einmal Katzler händeringend gebeten hat, nichts gegen ihn zu unternehmen.“ (WStLA, Volksgericht, A 1, Vg Vr – Stra fakten: Vg 1 Vr 5194/46)

Johannes Katzler soll alle Angestellten ständig unter Druck gesetzt haben.

Anna Lányi gab an: „Mein Gatte hat mir selbst erzählt, dass er von Katzler als Saujud titulierte wurde.“ (WStLA, Volksgericht, A 1, Vg Vr – Stra fakten: Vg 1 Vr 5194/46)

Ab diesem Zeitpunkt durfte Richard Lányi sein Geschäft nicht mehr betreten. Johannes Katzler und Richard Lányi vereinbarten (Richard Lányi stand unter Zugzwang) bei Vorverhandlungen, dass Johannes Katzler die „arischen“ Angestellten mit allen Rechten übernahm (vgl. Buchhas 1993, 79).

Dieses und auch viele andere Versprechen löste er nie ein.

Nach Aussage von Richard Lányi in seinem Gesuch um Konkurseröffnung am 30. November 1938 (vgl. WStLA, Handelsgericht Wien, A 15, S-Konkurse 1899-1953-113/38) sollte der Kaufpreis 40.000 RM betragen, 21.000 RM wollte Johannes Katzler übernehmen.

„Ende Oktober teilte mir Herr Katzler mit, dass er das Geschäft doch nicht übernehmen könne. Er erklärte sich jedoch bereit, das Lager um den Betrag von RM 20.000 zu kaufen.“ (WStLA, Handelsgericht Wien, A 15, S-Konkurse 1899-1953-113/38)

Richard Lányi war gezwungen, das Angebot anzunehmen.

Die Gründe für das plötzliche Desinteresse Katzlers lagen darin, dass Katzler die einst renommierte Buchhandlung in den Ruin trieb. Für ihn war die Buchhandlung ein Selbstbedienungsladen. Er verschenkte Bilder und wirtschaftete in seine eigene Tasche, indem er wertvolle Bücher im Laden verkaufte (vgl. Hall 1985b, 231)

Der jüdische Buchhändler Richard Lányi konnte bis 1942 in Wien überleben. Danach wurde er „im Zuge der Polenaktion ‚evakuiert‘“ (WStLA, Volksgericht, A 1, Vg Vr – Strafsachen: Vg 1 Vr 5194/46) und im KZ Auschwitz ermordet.

In der Zwischenzeit war Johannes Katzler nicht untätig und trieb seine Karriere als „Großariseur“ weiter voran, indem er bereits sein nächstes „Opfer“ anvisierte.

9.2 Die Buch- und Antiquariathandlung Alois Reichmann

9.2.1 Zur Person Alois Reichmann

Alois Reichmann wurde am 22. Mai 1868 in Böhmen geboren. Alois Reichmann und seine Frau Emilie, geboren am 3. Oktober 1871 in Niederösterreich, hatten zwei Kinder: Felix, geboren am 14. September 1899, und Lisbeth, geboren am 1. September 1915 (vgl. Stieglitz-Hofer WS 2001/02, 11).

9.2.2 Die Buchhandlung

Emilie und Alois Reichmann gründeten am 15. Februar 1896 die Buch- und Antiquariathandlung Alois Reichmann in der Wiedner Hauptstraße 18-20 im vierten Wiener Gemeindebezirk.

Im Jahre 1927 wurde die Firma in eine Offene Handelsgesellschaft umgewandelt, in der neben den beiden Gründern auch Sohn Felix als Gesellschafter fungierte.

Nach dem Tod von Alois Reichmann am 27.09.1936 ging die Buchhandlung zu gleichen Teilen an Emilie und Felix Reichmann, selbst gelernter Buchhändler und promovierter Kunsthistoriker.

Im Jahr 1935 war er als Schatzmeister-Stellvertreter im „Verein österreichischer Buch-, Kunst- und Musikalienverleger“ tätig (vgl. Stieglitz-Hofer WS 2001/02, 11).

9.2.3 Die „Arisierung“

Karl Günther, ein langjähriger Mitarbeiter der Firma Alois Reichmann nutzte nach dem „Anschluss“ seine „arische“ Abstammung als Sprungbrett für eine Karriere in der Buchhandlung. Seit 1937 war er illegales Mitglied der NSDAP.

Er denunzierte Felix Reichmann und seinen Kollegen Hans Edelmann bei der Gestapo. Hans Edelmann wurde daraufhin verhaftet und Felix Reichmann im März 1938 nach Dachau deportiert (vgl. Pawlitschko 1996, 105).

Karl Günther übernahm am 15. April 1938 die Kommissarische Leitung. Unzählige Bücher wurden aus dem Lager geschafft. Emilie Reichmann sah nicht tatenlos zu und stellte den Kommissarischen Leiter zur Rede, worauf er antwortete, es würde sich dabei um eine „Bücherspende“ handeln. Nach der Auseinandersetzung wurde sie wenig später der Buchhandlung verwiesen und durfte diese nicht mehr betreten (vgl. Buchhas 1993, 80).

Ende April berechnete Karl Günther den Wert des Vermögens. Die Statistik zeigte ein Reinvermögen von 38.180 RM. Felix und Emilie Reichmann wurden als gleichberechtigte Besitzer genannt. Das Warenlager abzüglich der durch die Gestapo konfiszierten Bücher erreichte eine Summe von 27.154 RM.

Anschließend konkurrierten einige Kaufanwärter um die Übernahme der Firma. Als erster Interessent bewarb sich der Buchhändler Fritz Arnold am 15. August 1938. Er vereinbarte mit Emilie Reichmann einen Kaufpreis von 28.000 RM sowie die Übernahme der Angestellten (vgl. Stieglitz-Hofer WS 2001/02, 13 f.).

Fünf Tage später am 20. August 1938, sah ein „Gedenkprotokoll“ von Rechtsanwalt Dr. Emanuel Fritz den Verkauf der Firma an Hans Drapela vor. Frau Emilie Reichmann und der Kommissarische Leiter Karl Günther befürworteten das Protokoll einvernehmlich (vgl. Buchhas 1993, 81).

Zu Recht legten andere ihr Veto ein, denn Hans Drapela genoss keine buchhändlerische Ausbildung, sondern übte einen Beruf in der Versicherungsbranche aus.

Die Aufnahme in die RSK, die Voraussetzung für den Beruf des Buchhändlers, musste scheitern.

Der Buchhändler Alfred Wolf, der auf Erfahrungen im Buchhandel und zusätzliche Mitgliedschaft in der NSDAP zurückblicken konnte, begehrte die Buchhandlung Alois Reichmann ebenfalls. Sein Antrag wurde am 26. September 1938 von der VVSt abgelehnt (vgl. Buchhas 1993, 82).

Da Karl Günther selbst über zu wenig Kapital verfügte, um den vollen Kaufpreis zu bezahlen, plante er eine Übergabe der Firma an Lothar Watzke. Als ehemaliger Angestellter der Buchhandlung Richard Lányi brachte er die nötigen fachlichen Qualifikationen für eine Aufnahme in die RSK mit. Karl Günther spielte mit dem Gedanken, mit Hilfe von Lothar Watzke seine eigene Zukunft abzusichern. Nach Abwicklung der Geschäftsüberleitung pochte Karl Günther auf eine leitende Position innerhalb der Buchhandlung.

Die Bewerber steckten vergebliche Mühen in ihr Vorhaben, denn am 26. Oktober erhielt Johannes Katzler die Zusage zur Übernahme der Firma. Der lästige Konkurrent Lothar Watzke wurde sofort nach dem Ansuchen Katzlers von der RSK abgelehnt, weil sie befürchtete, dass Lothar Watzke, aufgrund seiner Anstellung bei einem jüdischen Buchhändler, den Betrieb nicht in nationalsozialistischem Sinn leiten könnte (vgl. Pawlitschko 1996, 105 f.).

Die erworbenen Bestände der Buchhandlung Richard Lányi transportierte er in die Wiedner Hauptstraße 18, seinem neuen Firmensitz.

In einem Ansuchen an die Magistratsabteilung 69 vom 9. Mai 1946 formulierte Emilie Reichmann (WStLA, M.Abt. 119, A 25, ÖVA: Handel, Gewerbe 1945-1950-1425) die „Arisierung“ der Firma durch Johannes Katzler folgendermaßen: „Ohne auch nur die geringste Ablöse hierfür erhalten zu haben wurde das Geschäft von dem Ariseur Katzler übernommen und bis zum Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes im März 1945 betrieben.“

Felix Reichmann wurde vom Konzentrationslager Dachau ins Konzentrationslager Buchenwald überstellt und dort gefangen gehalten. Ihm

gelang es, in die USA zu fliehen. Dort war er 1946 als Kontroll-Offizier in der amerikanischen Armee tätig.

Emilie Reichmann glückte die Emigration nach England.

Der Mitarbeiter der Buch- und Antiquariathandlung Alois Reichmann, Hans Edelman wurde nach der Anzeige Karl Günthers im März 1938 in Schutzhaft genommen und musste danach Österreich verlassen. Dreieinhalb Jahre später diente er der australischen Armee, übersiedelte nach England und kehrte am 13. April 1936 wieder nach Wien zurück (vgl. WStLA, M.Abt. 119, A 25, ÖVA: Handel, Gewerbe 1945-1950-142).



Abbildung 5: Buchhandlung und Antiquariat Johannes Katzler

Entnommen aus: WStLA, Volksgericht, A 1, Vg Vr – Strafsakten: Vg 1 Vr 5194/46

Geschäftsführer nach dem Tod Halms, bei ihm als Gehilfe. Jedes Jahr wurden mehrere Kataloge versendet und bereits in den 1870er Jahren widmeten sich Halm & Goldmann dem aufstrebenden Bereich des Kunstgewerbes (vgl. Hall 1985a, 78 f.).

Als im Jahr 1907 der Mietvertrag nicht verlängert wurde, erwarb die Firma die Kunsthandlung Max Tinter am Opernring 19. Ab 1910 wandten sich Hermann Gall und Josef Kende auch anderen Künsten zu. Es erschienen Gedichte von Schriftstellern und Kabarettisten.

Nach dem Tod Hermann Galls im Februar 1932, gründete Josef Kende Anfang 1932 seine eigene Buchhandlung im ersten Wiener Gemeindebezirk, Opernring 17 (vgl. Domanova / Hupfer WS 2001/02, 5 f.).

9.3.2 Die Buchhandlung

Im Vergleich zu den Buchhändlern Lányi und Reichmann nahm Josef Kende eine besondere Stellung ein, die allerdings später sein Todesurteil sein sollte.

Seine Buchhandlung fungierte als Anlaufstelle für sämtliche Emigranten- und Exil-Verlage im Ausland (vgl. Pawlitschko 1996, 109).

Josef und Isolde Kende hielten je 25% der Firma in ihrem Besitz, die Hälfte der Firma gehörte Mary Baker-Kerry.

9.3.3 Die „Arisierung“

Kurz nach dem „Anschluss“ wurde der damals siebzigjährige Josef Kende, dessen Frau Isolde „arischer“ Abstammung war, in Schutzhaft genommen und mit dem ersten Transport am 1. April 1938 nach Dachau deportiert.

Auf der Liste der „Jüdische[n] Auslieferer“ (BGH, V 1938, Mappe 507) wurde Josef Kende vom Kommissarischen Leiter Karl Berger als „gefährlich“ eingeordnet – eine „Sünde“, für die er jetzt bitter büßen musste.

Im Oktober 1938 starb Josef Kende im KZ Buchenwald (vgl. Hall 1985a, 399).

Die „arische“ Witwe Isolde Kende stellte ihr Ansuchen um „Genehmigung der Erwerbung“ des Betriebs am 29. September 1938.

Trotz der „arischen“ Abstammung wurde ihr eine Aufnahme in die RSK verwehrt. Die Begründung ähnelte der von Lothar Watzke als er sich um die Buchhandlung Alois Reichmann bewarb.

Ein internes Schreiben der RSK an das Reichspropagandaamt Wien vom 22. Oktober 1938 dokumentiert Karl Zartmanns Worte:

„Die Bewerberin ist die Frau des seitherigen jüdischen Inhabers [Lothar Watzke war langjähriger Angestellter in der jüdischen Buchhandlung Richard Lányi]. Sie kommt daher für die Aufnahme in die Reichsschrifttumskammer kaum in Betracht. Abgesehen von dieser Tatsache, spricht sich die Landesleitung gegen den Fortbestand dieses Geschäftes überhaupt los [sic!].“ (OeStA, AdR, VVST K 152 Nr. 41.589)

Vier „arische“ Buchhandlungen in der Nähe deckten den wirtschaftlichen Bedarf ab. Die Buchhandlung Josef Kende war somit überflüssig. Daran änderte auch der umfangreiche Exportbetrieb von Josef Kende nichts. Hätte die Abteilung Außenhandel nicht ihre Einwände geäußert, wäre der Betrieb liquidiert worden.

Bei der „Arisierung“ des Betriebs mussten zwei Bedingungen, angeordnet von der RSK, erfüllt werden: Standortwechsel wegen der „arischen“ Konkurrenz (das Verkaufslokal am Opernring wurde geschlossen) und in keinem Fall durfte der Betrieb von der Witwe Isolde Kende geführt werden (vgl. Buchhas 1993, 84 f.)

Johannes Katzler ließ sich auch diese günstige Gelegenheit nicht entgehen und griff zu.

Der weitere „Arisierungsverlauf“ dürfte dem Fall Richard Lányi ähneln. Die Buchbestände wurden in Katzlers „Hauptsitz“ transportiert, das ehemalige Verkaufslokal geschlossen.

Warum erneut Johannes Katzler der Vorzug gegeben wurde, ist unklar. Sigrid Buchhas (1993, 85) vermutete, „daß seine Tätigkeit in der Partei ihm diesbezüglich sehr nützlich war.“

In der NSDAP musste er großes Ansehen genossen haben, da es ihm wie keinem anderen gelang, noch weitere vier Buchhandlungen zu „arisieren“ und in seinen Besitz zu überführen.

9.4 Verlagsbuchhandlung und Antiquariat M. Breitenstein

9.4.1 Zur Person Max Breitenstein

Max Breitenstein, Gründer und ehemaliger Besitzer der Buchhandlung Max Breitenstein wurde am 10. November 1853 in Iglau, Teschechien geboren. Er studierte Rechtswissenschaften in Wien und promovierte im Jahre 1876 an der Universität Wien. Bevor er sich selbstständig machte und die Buchhandlung Max Breitenstein gründete, war er als Statthaltereikonzipist tätig.

Max Breitenstein heiratete Friedericke Oppenheim, geboren am 21. Juli 1872 in Wien (vgl. Achleitner WS 2001/02, 4 ff.).

Achleitner vermutet, dass die Ehe der beiden kinderlos gewesen sein musste, da in keinen Dokumenten Erben angeführt werden.

Eine Vereinbarung zwischen Johannes Katzler und Dr. Hermann Oppenheim, datiert vom 10. Mai 1939, dokumentiert, dass Friedericke Breitenstein einen leiblichen Bruder, nämlich Herrmann Oppenheim hatte, der später im „Arisierungsverfahren“ auch als Bevollmächtigter fungierte (vgl. WStLA, Volksgericht, A 1, Vg Vr – Strafakten: Vg 1 Vr 5194/46).

9.4.2 Die Buchhandlung

Am 9. April 1906 erhielten Max und Friedericke Breitenstein die Konzession zum Betrieb der Buchhandlung in der Währingerstr. 5-7.

Im Alter von 73 Jahren starb Max Breitenstein und seine zwanzig Jahre jüngere Frau Friedericke übernahm die Führung des Betriebs. Kurz vor seinem Tod feierte das bekannteste Werk des Verlags „Die Gerichtshalle“ sein 70-jähriges Jubiläum. Am 3. November 1927 erhielt auch Friedericke Breitenstein die Konzession. (vgl. Achleitner WS 2001/02, 6).

9.4.3 Die Liquidation

Am 2. Juni 1938 wurde der Betrieb von der Gestapo gesperrt. Die Buchhandlung hatte große Einnahmeinbußen und verlor an Wert. Der Parteigenosse Richard Frinstacky bewarb sich für die „Arisierung“ des Unternehmens. Er erklärte er sich bereit, sein Geschäft zu schließen, wenn er die Buchhandlung M. Breitenstein „arisieren“ dürfte (vgl. Pawlitschko 1996, 111).

Großzügig versprach er, „sich der ‚vernachlässigten‘ Buchhandlung anzunehmen“. (Buchhas 1993, 88)

Er plante, das Geschäft neu einzurichten und das Lager umzustellen. Obwohl er durchaus im Sinne der RSK gehandelt hätte, wurde sein Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass die Buchhandlung M. Breitenstein aus wirtschaftlicher Sicht liquidiert werden müsste (vgl. Buchhas 1993, 88).

Frinstacky war wohl nicht der einzige Bewerber. Auch Karl Günther, ehemaliger Angestellter der Buchhandlung Alois Reichmann und nach der „Arisierung“ für Johannes Katzler tätig, interessierte sich für die „Arisierung“ (vgl. Achleitner WS 2001/02, 7).

Nachdem die Buchhandlung in der Währingerstraße liquidiert wurde, brauchte Johannes Katzler, so schien es, nichts anderes zu tun, als die Hand aufzuhalten und sämtliche Büchervorräte dankend entgegenzunehmen.

Nach eigenen Angaben Katzlers vom 10. Mai 1939 (vgl. WStLA, Volksgericht, A 1, Vg Vr – Stra fakten: Vg 1 Vr 5194/46) bezahlte Johannes Katzler eine

Ablösesumme von 3500 RM und erhielt dafür das Inventar in der Währingerstraße 5.

„Friedericke Breitenstein wanderte am 31. März 1941 nach Nordamerika aus und war seitdem unauffindbar.“ (Achleitner WS 2001/02, 9)

Die nächsten beiden Buchhandlungen Heinrich Saar und Dr. Carl Wilhelm Stern wurden ebenfalls liquidiert, nur die Bücherbestände von Johannes Katzler wurden „arisiert“. Daher wird bei diesen Buchhandlungen auf den Ablauf der Liquidation nicht näher eingegangen.

9.5 Buchhandlung und Antiquariat Heinrich Saar

9.5.1 Zur Person Heinrich Saar

Heinrich und Louise Saar hatten vier Kinder, eine Tochter und drei Söhne. Die Söhne Alfred und Richard Saar lebten im Ausland. Alfred Saar arbeitete als kaufmännischer Angestellter in London und Richard als Buchhändler in New York. Die Tochter Olga Weiss heiratete einen Fabrikanten und zog nach Klattau. Lediglich Josef Saar trat in die Fußstapfen seines Vaters und arbeitete in der elterlichen Buchhandlung mit (vgl. Gassner WS 2001/02, 3).

9.5.2 Die Buchhandlung

Am 2. September 1908 wurde die Firma, die ihren Standort in der Mariahilferstraße 176 im fünfzehnten Wiener Gemeindebezirk hatte, im Handelsgericht Wien eingetragen. Der Gründer und Eigentümer der Buchhandlung Heinrich Saar verstarb am 24. Dezember 1914. Ab diesem

Zeitpunkt führte die Witwe Louise Saar das Unternehmen unter dem Namen „Heinrich Saar“ weiter.

Im August 1920 wurde der Familienbetrieb der nächsten Generation überschrieben. Sohn Josef, der bereits im Unternehmen tätig war, wurde am 19. August der neue Inhaber.

Am 21. März 1926 wurde er innerhalb der Fachgruppe Antiquariat-Buchhandel zum Obmann-Stellvertreter gewählt (vgl. Gassner WS 2001/02, 3 ff.).

Anfang der 30er Jahre steckte das Unternehmen in so großen finanziellen Schwierigkeiten, dass Josef Saar einen Ausgleichsantrag stellen musste. Zu diesem Zeitpunkt war die Überschuldung bereits eingetreten, die Passiva überragten die Aktiva bei Weitem.

Am 7. Februar 1935 überschattete ein weiterer Todesfall das Leben der Familie. Josef Saar starb. Er hinterließ seiner Frau und den zwei minderjährigen Kindern einen Berg Schulden.

Nach dem Tod Josef Saars hatte die Witwe Hilda Saar den Betrieb eine zeitlang weitergeführt, entschloss sich aber im Jahr 1937 aufzuhören. Dem Ansuchen wurde am 27. Juli 1937 stattgegeben und die Firma im Handelsregister gelöscht (vgl. Gassner WS 2001/02, 7 f.).

In den Strafakten von Johannes Katzler fand sich ein Vermerk zur „Arisierung“ des Warenlagers.

„Die Buchhandlung Saar, Wien XV., Mariahilferstrasse befand sich in Liquidation, resp. Abwicklung. Beauftragt war Dr. Linsmayer, Inhaber des Ostmarkverlages, Wien I., Singerstr. Dieses Lager wurde mir von Dr. Linsmayer zum Kauf angeboten. Ich habe den geforderten Preis akzeptiert und bezahlt.“ (WStLA, Volksgericht, A 1, Vg Vr – Strafakten: Vg 1 Vr 5194/46, 7)

9.6 Verlag, Antiquariat und Sortiment Dr. Carl Wilhelm Stern

9.6.1 Zur Person Dr. Carl Wilhelm Stern

Er wurde am 22. August 1873 in Worms am Rhein geboren. Am 17. März 1899 wurde er öffentlicher Gesellschafter der „Buchhandlung L. Rosner-Sep. Cto.“ (vgl. Hall 1983, 11 f.).

Im Gegensatz zu Richard Lányi standen sich Dr. Carl Wilhelm Stern und Karl Kraus, Herausgeber der Fackel, nicht sehr nahe. Karl Kraus distanzierte sich eher von ihm, als dass er auf ihn zuing.

Nach Erscheinen von „Sittlichkeit und Kriminalität“ wurde Dr. Carl Wilhelm Stern wegen einer Urheberrechtsangelegenheit im Dezember des selben Jahres zu einer Geldstrafe verurteilt (vgl. Hall 1983, 12).

Vor allem konservative Kreise drückten ihm den Stempel des „Porno-Buchhändlers“ (vgl. Hall 1983, 13) auf. Die Wiener Polizei veranlasste aus diesem Grund am 7. Jänner 1910 eine Hausdurchsuchung mit dem Ergebnis von 32000 beschlagnahmten Exemplaren an Schundwerken. Diese wurden ins Landesgerichtsgebäude gebracht.

In einem Prozess am 12. Mai 1912 wurde er „wegen Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit freigesprochen, dagegen wegen Übertretung des § 24 Preßgesetz zu einer Geldstrafe verurteilt.“ (Hall 1983, 13)

9.6.2 Die Buchhandlung

Seit 1902 betrieb er Verlag, Antiquariat und Sortiment im ersten Wiener Gemeindebezirk. Diese Buchhandlung befand sich vermutlich am Dr. Karl Luegerring 12. Diese Hausnummer wurde zumindest auf den Listen des

Buchgewerbehauses (V 1938, Mappe 507) und in den Diplomarbeiten von Iris Pawlitschko (1996, 111) und Sigrid Buchhas (1993, Anm. 420, 89) angegeben.

Murray G. Hall (1983, 12) führte als Standort die Adresse Dr. Karl Lueger-Ring 22 an.

In einem Bericht über die Bilanz- und Gebarungsprüfung bei der Firma Johannes Katzler vom Jahre 1948 (vgl. WStLA, M.Abt. 119, A 12, ÖV-Überprüfung der Gebarung 1946-ca. 1953-216-Fa. Johannes Katzler, Buchhandlung, 3) lag das Geschäft am Dr. Karl Luegerplatz 3.

Dr. Carl Wilhelm Stern durfte die Akademische Buchhandlung bis 5. August 1938 führen. An diesem Tag wurde sie gesperrt. Eine „Arisierung“ des Betriebs wurde abgelehnt, Dr. Carl Wilhelm Stern musste Konkurs anmelden.

„Dies war an sich eine der ‚humaneren‘ Methoden, die die Nazis zu dieser Zeit anwandten.“ (Hall 1983, 13)

Johannes Katzler sagte über die „Arisierung“ des Buchbestands:

„Durch den Konkursverwalter und das Landesgericht war ein Restlager der ehemaligen Buchhandlung Stern verkäuflich. Dieses Bücherlager war wegen hoher Preisforderung längere Zeit nicht verkäuflich. Ich habe die Preisforderung akzeptiert und den Betrag voll bezahlt.“
(WStLA, Volksgericht, A 1, Vg Vr – Strafsachen: Vg 1 Vr 5194/46)

9.7 Die Buchhandlung Moritz Perles

9.7.1 Zur Person Moritz Perles

Moritz Perles wurde 1844 in Prag geboren. Er absolvierte eine Buchhändlerlehre in den Buchhandlungen J. Schalek in Prag (1858-1862), J. Bensheimer in Mannheim (1862-1864) und in der Beck'schen Universitätsbuchhandlung in Wien (1865-1869) (vgl. Hall 2001, 1).

Moritz Perles und dessen Frau Agnes, geborene Schiller, beide jüdischen Glaubens, hatten vier Kinder: Oskar, Ernst, Robert und Elsa. Während Oskar in verschiedenen Buchhandlungen den Beruf des Vaters erlernte, um danach in seine Fußstapfen treten zu können, studierte sein Bruder Ernst zunächst Jura, bevor er als öffentlicher Gesellschaft im Unternehmen tätig wurde.

Oskar Perles war mit Adele Tauber verheiratet. Sie hatten zwei Kinder.

Ernst Perles blieb unverheiratet und kinderlos.

Ing. Robert Perles, der als Gutspächter und Landwirt in Markt Neu-Hodis im Burgenland tätig war, heiratete Marie Ullmann. Auch aus dieser Ehe gingen zwei Kinder hervor.

Elsa, das jüngste der vier Kinder von Moritz und Agnes Perles, heiratete den nichtjüdischen, aber der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörigen Felix Pollak. Die beiden hatten keine Kinder.

Die Eltern Moritz und Adele Perles wohnten in der Wiesinger Str. 6 im ersten Wiener Gemeindebezirk.

Zum Schluss der Ausführungen über die Familienverhältnisse, muss auch Friedrich Schiller genannt werden, der maßgeblich am raschen Aufstieg der Firma beteiligt war.

Friedrich Schiller, Bruder von Agnes Perles, wurde am 27.11.1854 in Turnau (Böhmen) geboren. Er war 25 Jahre lang für den Sortimentshandel zuständig, dessen Leitung um die Jahrhundertwende Oskar Perles übernahm. Während Friedrich Schiller viel im literarischen Bereich der Firma engagiert war, kümmerte sich Moritz Perles um das Geschäftliche (vgl. Punkl 2002, 34 f.).

9.7.2 Die Buchhandlung

Nach dem zweiten Anlauf um Bewilligung der Konzession eröffnete Moritz Perles am 15. März 1869 seine eigene Firma in der Steindlgasse 2 im ersten Wiener Gemeindebezirk. Das erste Gesuch wurde abgelehnt, da es in Wien zu diesem Zeitpunkt genügend Buch-, Kunst- und Musikalienhandel gab. Moritz Perles legte erfolgreich Berufung beim Ministerium für Inneres ein und erhielt eine zweite Chance (vgl. Punkl 2002, 13).

Bereits zu Beginn seiner Lehrzeit in der Beck'schen Universitätsbuchhandlung im Jahr 1865 gründete er das *Adreßbuch für den Buch-, Kunst-, und Musikalienhandel der österreichisch-ungarischen Monarchie* (vgl. Hall 1985a, 69).

Das Wiener Auslieferungslager sowie die Vertretung einer Vielzahl deutscher Verlage für die gesamte österreichisch-ungarische Monarchie, die kontinuierlich von Moritz Perles gepflegt und erweitert wurden, stellten ein wichtiges Standbein für das Unternehmen dar (vgl. Hall 2001, 1).

Bereits Anfang November, nur wenige Monate nach der Eröffnung, wurden die Räumlichkeiten in der Steindlgasse zu klein. Die Firma bestand aus einem Verlags-, Sortiments- und Kommissionsgeschäft.

Seit der Zeit der Gründung drängte Moritz Perles immer wieder auf Expansion und übersiedelte insgesamt dreimal wegen Platzmangels. Die letzte Adresse des Firmensitzes hieß Seilergasse 4, erster Wiener Gemeindebezirk.

Bereits im Gründungsjahr publizierte er den *Juristen-Kalender für 1870*. Im Jahr darauf errichtete er einen Kriegskartenverlag und eine Filiale in Leipzig.

„Nach der Jahrhundertwende bezeichnete sich die Firma auf Geschäftspapier gar als ‚Größten österreichischen Kalender-Verlag‘.“ (Hall 1985a, 69)

Sein Erfolgsrezept basierte auf der Idee von periodischen Jahrespublikationen verschiedener Zeitschriften und Kalender. So gründete er 1878 den *Jagdkalender*. Der Verlag spezialisierte sich auf die Wissenschaften Medizin, Jurisprudenz und Veterinärkunde, auf Land- und Forstwirtschaft, aber auch auf künstlerische Werke.

Im Jahr 1888 erwarb er die *Medizinische Wochenschrift* und die *Monatsschrift für Tierheilkunde*.

Die Sortimentsbuchhandlung gehörte zu den renommiertesten am Platz. Besonderen Anklang fanden die *Weihnachtskataloge*. Von 1924-1937 erschien *Wiener literarische Signale*. (vgl. Hall 1985a, 69 f.).

Im Jahr 1899 trat Oskar Perles als öffentlicher Gesellschafter in die Firma ein. Zeitgleich wurde Friedrich Schiller, der seit 1874 in der Firma tätig war, ebenso als öffentlicher Gesellschafter der Firma bestellt.

Am 25. Februar 1917, starb Moritz Perles an einem Schlaganfall. Das Unternehmen wurde zu gleichen Teilen auf die beiden Söhne Oskar und Ernst und den Schwager Friedrich Schiller übertragen, wobei der Name beibehalten wurde. Im Jahre 1919 feierte die „Firma Moritz Perles“ ihr 50-jähriges Jubiläum (vgl. Hall 1985a, 70).

1933 zog sich Friedrich Schiller aus dem Unternehmen zurück. Oskar und Ernst führten, jeder im Besitz eines Anteils von 50 Prozent, das Unternehmen bis ins Jahr 1938 weiter. Friedrich Schiller unterstützte die Firma weiterhin als stiller Gesellschafter. Mit dem wachsenden Antisemitismus in den 30er Jahren sank der Wert des Unternehmens. Friedrich Schiller fungierte als wichtiger Geldgeber (vgl. Punkl 2002, 46).

9.7.3 Die „Arisierung“

„Im März 1938 kam es zu einer sukzessiven Demontage der einstigen Großfirma, denn Perles war eine ansehnliche ‚Beute‘.“ (Hall 1985a, 70)

Da waren zum einen die Häuser in der Wiesingerstraße, Kärtnerstraße und Seilergasse, die sich alle im Besitz der Familie Perles befanden.

Bereits am 27. Oktober 1938 wurde die Aufteilung der Anteile ermittelt (vgl. Akt der Vermögensverkehrsstelle: Vermögensanmeldung: Dr. Ernst Perles. VVST 26367 Va.). Das Haus in der Kärtnerstraße gehörte Dr. Ernst Perles, Oskar Perles, Elsa Pollak, Ing. Robert Perles und Maria Perles.

Das Haus in der Seilergasse 4 teilten sich Elsa Pollak, Ing. Robert Perles, Oskar Perles und Ernst Perles je zu einem Viertel.

Das endgültige Aus der Firma bestimmte ein Beschluss der Reichsschrifttumskammer in Berlin vom 30. September 1938 (vgl. Hall 1985a, 70).

Auch die Firma Moritz Perles war ein Name auf der Liste der „Jüdischen[n] Auslieferer“ (BGH, V 1938, Mappe 507). Anders als sein Berufskollege Josef Kende, wurde er als „bodenständig“ eingestuft.

Aus einem florierenden Unternehmen war plötzlich eine Firma mit Außenständen geworden, in der „derart verworrene Verhältnisse“ (Punkl 2002, 76) vorlagen, dass eine Bestellung eines kommissarischen Verwalters notwendig wurde.

Im September 1938 bestellte die VVSt den Buchhändler Arthur Pribyslavsky zum Kommissarischen Verwalter (vgl. Pawlitschko 1996, 112).

Die Beutegeier ließen nicht lange auf sich warten. Mehrere Interessenten bewarben sich für die „Arisierung“ des Betriebs: Ludolf Hansen, ein Buchhändler aus Budweis, Johann Hofbauer und Arthur Pribyslavsky selbst (vgl. Pawlitschko 1996, 113).

Pribyslavsky schied am 28. Februar 1939 als Kommissar aus, sein Nachfolger hieß Dr. Gottfried Linsmayer, Inhaber des Ostmarkverlags.

Die drei Bewerber Hansen, Hofbauer und Pribyslavsky selbst hatten nur noch wenige Aussichten auf Übernahme. Die Chancen zur Übernahme sanken schnell, als auch Johannes Katzler sein Interesse für den Betrieb zeigte. Den Kampf um die „Beute“ gewann er.

Die „Arisierung“ der Verlags- und Herausgeberrechte für die *Wiener Medizinische Wochenschrift* genehmigte die VVSt der Firma Brüder Hollinek (vgl. Pawlitschko 1996, 112).

Johannes Katzler über seine größeren Ankäufe bis 1941:

„Die Firma Deutsche Werkstätten A.G., Hellerau bei Dresden hatte durch die Vermögensverkehrsstelle das Haus und die Firma Perles, Wien I., Seilergasse erworben. Dabei wurde den Erwerbern die Auflage gemacht, die noch vorhandenen Bücherbestände an einen Buchhändler weiterzuveräußern, da die Deutschen Werkstätten als Möbelfabrik nicht die Bewilligung zum Abverkauf der Bücher erhalten könne. Ich setzte mich mit dem Rechtsanwalt der Deutschen Werkstätten, Herrn Dr. Arnulf Humer, Wien I., Maysedergasse in Verbindung und habe durch diesen Anwalt den Ankauf getätigt. Die Verlagsrechte der Firma Perles blieben unverändert.“ (WStLA, Volksgericht, A 1, Vg Vr – Strafakten: Vg 1 Vr 5194/46)

An die einst renommierte Verlags-, Sortiments- und Kommissionsbuchhandlung Moritz Perles erinnert heute nur noch eine Gedenktafel.



Abbildung 7: Gedenktafel am Haus in der Seilergasse 4

In diesem Haus befand sich bis März 1938 die Verlagsbuchhandlung Moritz Perles im Gedenken an alle jüdischen Buchhändler und Verleger Wiens, deren Leben und Existenz nach dem „Anschluß“ Österreichs vernichtet wurde. Gewidmet vom Hauptverband des österreichischen Buchhandels

Foto 2002 selbst aufgenommen

10 Johannes Katzler – „Großariseur“ im Dritten Reich

Im „Arisierungsprozess“ des österreichischen Buchhandels stellte Johannes Katzler eine Ausnahme dar. Keinem anderen „Ariseur“ gelang es, sieben Buchhandlungen in seinen Besitz zu bringen. Deshalb verliehen ihm die Verfasser unterschiedlicher Werke oft den Titel „Großariseur“. Im nächsten Kapitel wird die Person Johannes Katzler beleuchtet.

10.1 Zur Person Johannes Katzler

Johannes Katzler wurde am 31. Mai 1900 in Wien geboren (vgl. Hall 1985a, 71). Die nachfolgenden Informationen über den beruflichen Werdegang beziehen sich auf die Angaben der Polizeidirektion Wien. Das Protokoll wurde am 4. Juni 1946 angefertigt, als Johannes Katzler in Untersuchungshaft saß (vgl. WStLA, Volksgericht, A 1, Vg Vr – Strafakten: Vg 1 Vr 5194/46).

Nach dem Abschluss der Normal- und Handelsschule stieg Johannes Katzler in den Familienbetrieb seiner Eltern Martin und Josefa Katzler, geb. Janicek ein. Die Firma stellte mittels chemischer Verfahren Seifen, Kerzen und andere Erzeugnisse her. Nach dem Weltkrieg 1924, als das Unternehmen in Konkurs ging, verließ Johannes Katzler Wien, um eine Buchhändlerlehre in Deutschland zu beginnen. In Hamburg trat er in den Konzern der Hanseatischen Verlagsanstalt A.G. ein. 1928 heiratete er in Hamburg auch seine zweite Frau Hildegard Löwe, geboren am 6. Oktober 1900 in Flensburg.

1929 wurde er nach München versetzt und arbeitete ab diesem Zeitpunkt als Vertreter für den Georg-Müller-Verlag. Im Rahmen einer Personalaustauschaktion im Jahr 1934 wurde er erstmals für den Eher-Verlag als Vertreter tätig. Seine Aufgabe bestand in der Anzeigenverwaltung der Gewerkschaftsblätter des Handelsgehilfenverbandes. In der Sonnenstr. 6 hatte Johannes Katzler ein Büro, von dem aus er Briefe an die österreichischen Volksgenossen entsandte.

1934 schickte ihn der Eher-Verlag als Buchvertreter nach Berlin. Er besaß 1934 die Hälfte der Anteile des Lhotzky-Verlags in München. Im Jahr 1938 verkaufte er seine Anteile wieder an den zweiten Teilhaber, dessen Name nicht erwähnt wurde.

Der Eher-Verlag war es auch, der den Kontakt zum Nibelungen-Verlag herstellte. Ein Teilgebiet des Nibelungen-Verlags spezialisierte sich auf antibolschewistische Literatur. Auf Empfehlung des Verlagsleiters übernahm Johannes Katzler die Leitung der Werbestelle für Veröffentlichungen der Antikomintern.

Im Jahr 1938 wurde Johannes Katzler vom Eher-Verlag in Verbindung mit dem Nibelungen-Verlag als Vertragsvertretung nach Österreich versetzt. Von Wien aus sollte er Werbeschriften der Antikomintern in die Balkanländer exportieren.

Er gab an, kurz nach seiner Versetzung die Verbindungen zum Nibelungen-Verlag (Mai 1938) und zum Eher-Verlag (angeblich im April 1938) abgebrochen zu haben.

Am 3. Juni 1941 trat Johannes Katzler in die Deutschen Wehrmacht ein. Er war bis zum Kriegsende als Schreiber am Balkan eingesetzt.

Später geriet er in englische Gefangenschaft und wurde im Jahre 1945 entlassen.

Andere Belege, datiert vom 4. Jänner 1946, (vgl. WStLA, Volksgericht, A 1, Vg Vr – Stra fakten: Vg 1 Vr 5194/46) lieferten Auskunft über seine Parteizugehörigkeit.

Nach der Übernahme des Georg-Müller-Verlags von der Hanseatischen Verlagsanstalt A.G. wurde der ganze Konzern 1934 von der Deutschen Arbeitsfront übernommen. In diesem Jahr geriet Johannes Katzler offenbar in Schwierigkeiten und befürchtete seinen Beruf nicht mehr ausüben zu können, weil er weder der NSDAP noch eine ihrer Gliederungen angehörte. Deshalb trat er im Jahre 1934 in München der SA bei. Dass diese Aussage nicht stimmte, bewies die spätere Anklageschrift, in der nachgewiesen werden konnte, dass Johannes Katzler von Juli 1933 bis März 1938 der SA angehörte.

Johannes Katzler gab in diesem Aktenvermerk auch an, dass er den Kontakt zum Eher-Verlag im Mai 1938 abgebrochen hätte.

10.2 Johannes Katzler – Mitglied der Reichsschrifttumskammer?

Elvira Grosz, Tochter des im KZ verstorbenen Josef Kende, bewarb sich 1945 um die öffentliche Verwaltung der Buchhandlung. Sie beschuldigte Johannes Katzler in dem dazugehörigen Begründungsschreiben, dass er niemals Mitglied der Reichsschrifttumskammer gewesen wäre:

„Katzler war stadtbekannt als Gestapo-Spitzel und Ariseur ärgster Sorte: Josef Kende, Alois Reichmann, Lany [sic!], Perles, Dr. Breitenstein, usw. war mehr auf Reisen zwischen Berlin und Wien als im Geschäft, immer in dunkler Mission, bezeichnend ist, dass er während seiner ganzen Tätigkeit niemals Mitglied der Reichsschrifttumskammer war und weder im Buchhändler-Adressbuch oder sonst in einem Fachorgan aufschien, die Gattin flüchtete unter Mitnahme des Bargeldes nach Hamburg, [...]“ (WStLA, M.Abt. 119, A25, ÖVA: Handel, Gewerbe: 1425)

Nach Angaben von Sigrid Buchhas (1993, 89) hatte Johannes Katzler „nicht einmal die buchhändlerische Gehilfenprüfung abgelegt und war nur durch einen ‚Befreiungsschein‘ zu einer ‚kulturvermittelnden Tätigkeit‘ berechtigt.“

Die Beantwortung der Frage, ob Johannes Katzler Mitglied der RSK war, gestaltet sich schwierig. Fakt ist, dass er zum Zeitpunkt seiner „Arisierungen“ nicht Mitglied war, zumindest nicht in Österreich.

In den Gauakten (vgl. OeStA, AdR, Gauakt 50484) finden sich zwei gleichlautende Schreiben des Geschäftsführers der RSK Landesleitung Österreich, datiert vom 2. Dezember 1938 und vom 21. Juni 1939, in denen sich Johannes Katzler um die Aufnahme in die RSK beworben hätte. Dr. Karl Zartmann bat darin die Gauleitung Wien um ein politisches Führungszeugnis. Ein weiteres Schreiben der Reichsschrifttumskammer Leipzig vom 15. März 1941 behandelte diesen Antrag ebenfalls: Johannes Katzler beabsichtigte, sich als Buchhändler zu bewerben und bat deshalb um die Aufnahme in die RSK.

Im Gegensatz dazu fand sich aber ein Schreiben der RSK Leipzig (!) an die Gauleitung Wien mit dem Betreff „Ausstellung einer politischen Unbedenklichkeitserklärung“, in dem der erste Absatz wie folgt lautete:

„Der – Die – Obenbezeichnete [Johannes Katzler] ist Mitglied der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel. Da über seine – ihre – politische Zuverlässigkeit hier Genaues bisher nicht bekannt geworden ist, wird gebeten, eine politische Beurteilung baldmöglichst einzureichen.“ (OeStA, AdR, Gauakt 50484)

Johannes Katzler selbst gab an, dass er automatisch im Jahr 1934 nach Gründung der RSK Mitglied wurde (vgl. WStLA, Volksgericht, A 1, Vg Vr – Strafakten: Vg 1 Vr 5194/46).

Aufgrund der Anschuldigungen von Elvira Grosz und den Dokumenten, die sich überwiegend mit einem Ansuchen um Aufnahme in die RSK - Landesstelle Österreich befassten, kann davon ausgegangen werden, dass Johannes Katzler nicht Mitglied derselben war.

Die Frage, die daraus resultiert ist, wie gelang es Johannes Katzler trotzdem sieben Buchhandlungen zu „arisieren“? Warum genehmigte die RSK die „Arisierungen“ durch Johannes Katzler? Warum hatten Bewerber mit Fach- und Führungskenntnissen keine Chance erhalten, sobald Johannes Katzler sich für die „Arisierung“ eines Betriebs interessierte?

Sigrid Buchhas (vgl. 1993, 84) war der Ansicht, dass Johannes Katzler deshalb so erfolgreich war, weil seine „Spezialität“ darin bestand, Warenlager jüdischer Buchhandlungen für wenig Geld zu übernehmen. Es handelte sich dabei um Buchhandlungen, die geschlossen werden sollten.

„Der RSK kam wiederum seine Methode sehr entgegen, denn sie entsprach ganz dem Plan, den österreichischen Buchhandel durch Reduzierung der Betriebe ‚gesunden‘ zu lassen [...] die ‚überflüssigen‘ Geschäftslokale wurden aufgelassen.“ (Pawlitschko 1996, 114)

10.3 Johannes Katzler – ein Fall für die Strafakte

Im Sommer 1945 wurde „die Buchhandlung Johannes Katzler“ von der Polizei sichergestellt. An dieser Stelle muss nochmals deutlich gemacht werden, dass Johannes Katzler die Buchhandlung Alois Reichmann „arisierter“. Bei den restlichen sechs Buchhandlungen gelang es ihm, die Warenbestände zu „arisieren“, die er anschließend in seinen „Stammsitz“, die ehemalige Buchhandlung Alois Reichmann, überführte. Die restlichen sechs Buchhandlungen wurden, weil wirtschaftlich überflüssig, geschlossen. Die Buchhandlung Alois Reichmann existiert heute wieder. Sie befindet sich wie damals in der Wiedner Hauptstraße 18 im vierten Wiener Gemeindebezirk in der Nähe der Technischen Universität.

Ab Oktober 1945 fungierten Elvira Grosz und Otto Kerry als öffentliche Verwalter der ehemaligen Firma Alois Reichmann. 1946 ersetzte der langjährige Angestellte der Firma Alois Reichmann Otto Kerry (vgl. Pawlitschko 1996, 117).

Erst acht Jahre nach den „Arisierungsverbrechen“ wurde Johannes Katzler am 29. Mai 1947 für drei (!) Vergehen schuldig gesprochen: Illegalität, missbräuchliche Bereicherung und Verletzung der Menschenwürde. Das Gericht klagte ihn nur wegen zweier „Arisierungsfälle“ an: Richard Lányi und Alois Reichmann.

Der Schuldspruch lautete wie folgt:

„Der Angeklagte Johann Katzler ist schuldig

1.) in der Zeit zwischen dem 1.VII. 1933 und dem 13.III.1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres der NSDAP angehört und sich für die nat. soz. Bewegung betätigt und sich eines weiteren Verbrechens schuldig gemacht zu haben, indem er

2.) in der Zeit vom Mai 1938 bis November 1938 in Wien in der Absicht sich und anderen unverhältnismässige [sic!] Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung der nat. soz. Machtergreifung und überhaupt durch Ausnützung nat. soz. Einrichtungen und Maßnahmen, fremde Vermögensbestandteile und zwar

a) Vermögenswerte der Firma Richard Lanyi [sic!] an sich gebracht und anderen zugeschoben sowie

b) am 26.10.1938 die Buchhandlung Alois Reichmann an sich gebracht hat.

3.) in der Zeit zwischen Mai 1938 und dem November 1938 den Richard Lanyi [sic!] in der Zeit der nat. soz. Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit

und unter Ausnützung von Gewalt in seiner Menschenwürde gekränkt und beleidigt hat.

Er hat hiedurch [sic!] das Verbrechen des Hochverrats nach § 10/3 VG., das Verbrechen der mißbräuchlichen Bereicherung nach § 6 KVG und das Verbrechen nach § 4 KVG. begangen und wird hiefür [sic!] nach § 10/2 VG unter Anwendung der §§ 34 STG und 265 a StPO. zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von

achtzehn (18) Monaten,

verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich, gem. § 9 KVG. zum Vermögensverfall und gem. § 389 StPO. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurteilt.

In die Strafhaft wird die Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom 4.6.1946, 11 Uhr bis 29.5.1947, 13 Uhr eingerechnet. (Urteil gegen Johannes Katzler 1947, Strafakten 1945-1955-Vg 1 Vr 5194/46, Hv 40/47)

Da die Untersuchungshaft vom Strafmaß abgezogen wurde, verbrachte Johannes Katzler nur wenige Monate in Haft. Österreichische Medien fanden das Urteil unverständlich mild. Zwei Jahre später wurde Johannes Katzler nochmals wegen des Tatbestands der räuberischen Machenschaften zu 18 Monaten Kerker verurteilt. Eine Strafe, die er nicht verbüßen musste. 1951 wurde das Verfahren erneut aufgenommen, 1957 wurde Johannes Katzler begnadigt (vgl. Pawlischko 1996, 116).

11 Resümee

Der antijüdischen Politik wurde im nationalsozialistischen Regime große Aufmerksamkeit gewidmet. Das Ausmaß zeigen die Gremien, Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen, die eigens für den Zweck der Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben installiert wurden (vgl. Botz 2004, 1).

Generell setzte sich die antijüdische Politik aus zwei Ebenen zusammen. Die private Ebene und die gesetzliche Ebene. Anfang März 1938 agierten Private in Form von „wilden Arisierungen“. Diese „wilden“ Enteignungen waren schlichtweg Raub, da sie ohne gesetzliche Anordnung und nur aus dem Umstand heraus, dass der Private die „richtige Rasse“ besaß, verübt wurden.

Ein genauer Zeitpunkt, wann der Wechsel zur gesetzlichen Ebene eintrat, ist nicht feststellbar, da sich dabei ein Prozess vollzog. Der Beginn des Prozesses kann mit dem Amtsantritt Bürckels festgemacht werden.

Der Begriff „Arisierung“ war eine Wortneuschöpfung des NS-Regimes. Er wurde im ersten Teil der vorliegenden Arbeit ausführlich diskutiert.

Eingangs formulierte ich die Frage, welche Fähigkeiten ein „Ariseur“ / Akteur mitbringen musste, um ein Unternehmen „arisieren“ zu dürfen. Diese Frage habe ich im Laufe der Arbeit geklärt, auch, welche Behörde(n) die Auswahl trafen.

Während des Verfassens der Diplomarbeit kristallisierten sich aber neue Fragestellungen heraus: Wer ist der „Ariseur“ und welche Funktion hat er?

Aus sprachwissenschaftlicher Sicht ist das Wort „Ariseur“ ein substantiviertes und zugleich personifiziertes Verb. Der „Ariseur“ „arisiert“. Im Rahmen der „wilden Arisierungen“ war der „Ariseur“ eine Privatperson, die zwei Funktionen inne hatte. Zum einen legitimierte er sich selbst zum „Ariseur“ und vollzog dann selbstständig den Prozess der „Arisierung“, indem er zum Beispiel seinen jüdischen Nachbarn beraubte.

Nach dem Aufbau des Gesetzesapparats waren zwei Subjekte mit zwei unterschiedlichen Aufgaben in die Abwicklung eingebunden. Es gab den

„Arisierungsbewerber“, Subjekt 1, der den Antrag zur „Arisierung“ stellte und die zuständige Institution, Subjekt 2, die den Antrag genehmigte oder nicht. Vor der Gesetzgebung hatte eine Person zwei Funktionen inne. Nach der Entwicklung der Gesetze, waren es zwei verschiedene Personen. Sie konnten nicht mehr in einer Person vereint sein, die diese Funktionen ausübte.

Offen bleiben die Fragen, ob sich den Begriff „Arisieur“ Autoren ausgedacht haben oder ob er im zeitgemäßen Sprachgebrauch einfach einmal ausgesprochen wurde und sich etabliert hatte.

Die Begriffvariante „Großariseur“ wirft eine weitere Frage auf. Der Begriff impliziert, dass sich Johannes Katzler beim „Arisierungsprozess“ besonders hervortat und sich von anderen abhob. Im Bezug auf was? War es die Anzahl der „arisierten“ Buchhandlungen, aber er besaß doch eigentlich nur eine. In Bezug auf seinen Vorgehensweise bei der Aneignung der Buchhandlungen? Konnte er den Gesetzesapparat für seine Zwecke besonders geschickt nutzen? Sprach aus diesem Titel die Bewunderung anderer „Arisiere“?

„Ein Mensch ist erst vergessen, wenn sein Name vergessen ist.“ (Gunter Demnig 2009, zit. n. Pöschko 2009, B1).

Heute sind die Spuren des gewaltigen Raubzugs der Nationalsozialisten verwischt.

Die Begriffe „Arisierung“, „Entjudung“ und „verjudet“ wurden aus unserem Sprachgebrauch verbannt, aber den Schrecken ihrer Bedeutung und ihrer Ausübung dürfen wir nicht vergessen. Hinter jedem „Arisierungsakt“ verbirgt sich die eine Geschichte von Menschen.

Damit die Opfer des Nationalsozialismus nicht vergessen werden, verlegt der Künstler Gunter Demnig „Stolpersteine“: Messingplatten, die in den Gehsteig eingelassen wurden mit den Namen deportierter und ermordeter Juden an deren ehemaligen Wohnorten.

Zum Gedenken an Berta Kahn, die im Nationalsozialismus ermordet wurde (vgl. Pöschko 2009, B1) betonierte Gunter Demnig erst kürzlich einen Stolperstein in meinem Wohnort ins Pflaster. Oberbürgermeister Andreas Hesky spricht von einem Überraschungsmoment, wenn wir stolpern:

„Dieses überraschende Moment im Alltag macht bewusst, dass es damals alltäglich war, Menschen zu deportieren und zu töten. Und der Moment der Überraschung macht bewusst, dass wir es nie mehr zulassen dürfen, so zu denken, so zu handeln und die Menschenwürde derart mit Füßen zu treten.“ (Hesky 2009, zit. n. Pöschko 2009, B1)

Wieder zurück in Österreich:

In Anlehnung an Deutschland, wurden in der Josefstadt „Steine der Erinnerung“ gelegt (vgl. Rathauskorrespondenz 2008, 1). Ein Stein wurde dabei dem Buchhändler Josef Kende gewidmet, der mit dem ersten Transport ins KZ nach Dachau deportiert wurde.

„Stolpersteine“ – die unser Vergessen aufhalten wollen.

Literaturverzeichnis

Barkai, Avraham (1987): Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933-1943. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag GmbH.

Beyer, Rudolf (Hg.) (1942): Hitlergesetze XIII. Die Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935 (Reichsflaggengesetz, Reichsbürgergesetz, Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre) und das Ehegesundheitsgesetz vom 18. Oktober 1935. Sämtliche Gesetze mit den bisher erschienen Verordnungen und Erlassen. [8. Auflage,] Leipzig: Reclam.

Botz, Gerhard (1978): Vom „Anschluß“ zum Krieg. Nationalsozialistische Machtübernahme und politisch-soziale Umgestaltung am Beispiel der Stadt Wien 1938/39. Wien: Jugend und Volk.

Botz, Gerhard (1990): Die Ausgliederung der Juden aus der Gesellschaft. Das Ende des Wiener Judentums unter der NS-Herrschaft (1938-1943). In: Botz, Gerhard / Oxaal, Ivar / Pollak, Michael (Hg.): Eine zerstörte Kultur. Jüdisches Leben und Antisemitismus in Wien seit dem 19. Jahrhundert. Buchloe: Druck und Verlag Obermayer GmbH, 285-311.

Botz, Gerhard / Oxaal, Ivar / Pollak, Michael (Hg.) (1990): Eine zerstörte Kultur. Jüdisches Leben und Antisemitismus in Wien seit dem 19. Jahrhundert. Buchloe: Druck und Verlag Obermayer GmbH.

Buchhas, Sigrid (1993): Der österreichische Buchhandel im Nationalsozialismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Buchhandels unter besonderer Berücksichtigung Wiens. Dipl.-Arb. Univ. Wien.

Czeike, Felix (Hg.) (1978): Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte. Wien 1938. Wien: Verein für Geschichte der Stadt Wien.

Dahm, Volker (1993): Das jüdische Buch im Dritten Reich. [2. überarb. Auflage,] München: Beck.

Etzersdorfer, Irene (1995): Arisiert. Eine Spurensuche im gesellschaftlichen Untergrund der Republik. Wien: Verlag Kremayr & Scheriau.

Fragner, Annette (1998): Die Juden im Dritten Reich. Eine Terminologiearbeit in deutscher und in französischer Sprache. Dipl.-Arb. Univ. Wien.

Genschel, Helmut (1966): Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich. Berlin/Frankfurt/Zürich: Musterschmidt-Verlag.

Hall, Murray G. (1983): Verlage um Karl Kraus. In: Kraus Hefte, Heft 26/27, 2-31.

Hall, Murray G. (zit. 1985a): Österreichische Verlagsgeschichte 1918-1938. Band I Geschichte des österreichischen Verlagswesens. Wien/Köln/Graz: Böhlau.

Hall, Murray G. (zit. 1985b): Österreichische Verlagsgeschichte 1918-1938. Band II Belletristische Verlage der Ersten Republik. Wien/Köln/Graz: Böhlau.

Hall, Murray G. (1988): Arisierung. In: Erinnerungsarbeit 1938/88. Ein Schulheft zum Umdenken, 24-26.

Herbst, Ludolf (1997): Das nationalsozialistische Deutschland 1933-1945. Die Entfesselung der Gewalt: Rassismus und Krieg. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Jabloner, Clemens u.a. (Hg.) (2004): Ökonomie der Arisierung. Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen. Wien/München: Oldenbourg Verlag.

Jabloner, Clemens u.a. (Hg.) (2004): Ökonomie der Arisierung. Teil 2: Wirtschaftssektoren, Branchen, Falldarstellungen. Wien/München: Oldenbourg Verlag.

Krüger, Alf (1940): Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft. Kommentar zur Judengesetzgebung. Berlin: Wilhelm Limpert-Verlag.

Melichar, Peter (2004): Arisierungen und Liquidierungen im Papier- und Holzsektor. In: Jabloner, Clemens u.a. (Hg.): Ökonomie der Arisierung. Teil 2: Wirtschaftssektoren, Branchen, Falldarstellungen. Wien/München: Oldenbourg Verlag, 279-741.

Moser, Jonny (1978): Das Schicksal der Wiener Juden in den März- und Apriltagen 1938. In: Czeike, Felix (Hg.): Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte. Wien 1938. Wien: Verein für Geschichte der Stadt Wien, 172-182.

Pawlitschko, Iris (1996): Jüdische Buchhandlungen in Wien. „Arisierung“ und Liquidierung in den Jahren 1938-1945. Dipl.-Arb. Univ. Wien.

Punkl, Daniela (2002): Verlag Moritz Perles, k.u.k. Hofbuchhandlung in Wien. Dipl.-Arb. Univ. Wien.

Reitmayr, Claudia (2004): „Arisierung“ im Wiener Buchdrucks- und Verlagswesen anhand zweier Fallbeispiele: Die Druckerei „Jahoda & Siegel“ und der Verlag „Richard Lányi“. Dipl.-Arb. Univ. Wien.

Rethmeier, Andreas (1995): „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht. Frankfurt am Main: Europäischer Verlag der Wissenschaften.

Schubert, Karl (1940): Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft und die Bemessung des Kaufpreises im Entjudungsverfahren. Diss. Univ. Wien.

Teuschl, Angelika (1993): „Arisierungen“ im vierten Wiener Gemeindebezirk. Dipl.-Arb. Univ. Wien.

Tálos, Emmerich / Hanisch, Ernst / Neugebauer, Wolfgang (Hg.) (1988): NS-Herrschaft in Österreich 1938-1945. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik.

Tofahrn, Klaus W. (2003): Chronologie des Dritten Reiches. Ereignisse, Personen, Begriffe. Darmstadt: Primus Verlag.

Walzer, Tina / Templ, Stefan (2001): Unser Wien. Arisierung auf österreichisch. [1. Auflage,] Wien: Aufbau-Verlag.

Weber, Fritz (2004): Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen. In: Jabloner, Clemens u.a. (Hg.): Ökonomie der Arisierung. Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen. Wien/München: Oldenbourg Verlag, 40-165.

Weis, Georg (1978): Arisierungen in Wien. In: Czeike, Felix (Hg.): Wien 1938. Wien: Verein für Geschichte der Stadt Wien, 183-189.

Witek, Hans (1988): „Arisierungen“ in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938-1940. In: Tálos, Emmerich / Hanisch, Ernst / Neugebauer, Wolfgang (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich 1938-1945. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik, 199-216.

Witek, Hans / Safrian, Hans (1988): Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938. Wien: Picus Verlag.

Wittek-Saltzberg, Liselotte (1970): Die wirtschaftspolitischen Auswirkungen der Okkupation Österreichs. Diss. Univ. Wien.

Zrzavy, Franz (1948): Wie entstand das Deutsche Eigentum in Österreich. Wien: Sator-Verl.

Archiv- und Aktenmaterial

Archiv des Buchgewerbehauses Wien

BGH, V 1938, Mappe 507

Österreichisches Staatsarchiv

OeSTA/AdR, Gauakt 50484

OeStA, Vermögensverkehrsstelle: Vermögensanmeldung: Elsa Pollak. VVST 41383 Va

Wiener Stadt- und Landesarchiv

Handelsgericht Wien: A15, S – Konkurse: 1899-1953-113/38

M.Abt. 119: A12, ÖV - Überprüfung der Gebärung: 1946-ca. 1953–216-Fa. Johannes Katzler, Buchhandlung

M.Abt. 119: A41, VEAV-Vermögensentzug-Anmeldeverordnung: 1947 (keine Angabe)-1.Bez.113

M.Abt. 119: ÖVA: Handel, Gewerbe: 1945-1950 – 1425

Volksgericht: A1, Vg Vr-Strafakten: 1945-1955-Vg1 Vr 5194/46

Zeitungsartikel

Pöschko, Judith (2009): Ein „Stolperstein“ für Berta Kahn. Ein kleiner Stein gegen das Vergessen. In: Waiblinger Kreiszeitung vom 20. Mai 2009, Nr. 115, B1.

o. V. (1938): Der wichtige Mann. Österreich begrüßt den neuen Reichskommissar. In: Neues Wiener Journal vom 26. April 1938, 46. Jahrgang, Nr. 15.961, o. Seitenangabe.

o. V. (1938): Gauleiter Joseph Bürckel. Der Beauftragte für die Volksabstimmung in Oesterreich. In: Reichspost vom 17. März 1938, 45. Jahrgang, Nr. 76, o. Seitenangabe.

o. V. (1938): Schluß mit den jüdischen Vermögensschiebungen. In: Reichspost vom 28. April 1938, 45. Jahrgang, Nr. 117, o. Seitenangabe.

o. V. (1938): Wien wieder deutsche Stadt. In: Völkischer Beobachter vom 28. März 1938, 13. Ausgabe, 7.

o. V. (1938): Wie werden wir die Juden los? Keine Einzelaktionen. Keine Gewalttaten – sondern systematische wirtschaftliche Ausmerzung. In: Völkischer Beobachter vom 26. April 1938, Nr. 41, 2.

Internetquellen

Achleitner (WS 2001/02): M. Breitenstein & Comp., Verlagsbuchhandlung und Antiquariat. URL: <http://murrayhall.com/files/referate/Achleitner-Breitenstein.pdf> (2009-04-14).

Botz, Gerhard (2004): Experimentierfeld „Ostmark“: Pogrom-Antisemitismus und organisatorische Intervention. Arisierungen in Österreich (1938-1940). URL: <http://www.gruene.at/ns/botz.doc> (2004-11-08).

Domanova, Stefanie / Hupfer, Georg (WS 2001/02): „Arisierung“ am Beispiel der Firmen Halm & Goldmann und Verlag Neuer Graphik (Würthle & Sohn Nachf.) URL: <http://www.murrayhall.com/files/referate/hupfer--halmgoldmann.pdf> (2009-06-08).

Gassner (WS 2001/02): Heinrich Saar. Buchhandlung und Antiquariat. URL: http://www.murrayhall.com/files/referate/gassner_saar.pdf (2009-06-09).

Hall, Murray G. (1983): Verlage um Karl Kraus. In: Karl Kraus Hefte, Heft 26/27, 2-31. URL: <http://www.murrayhall.com/content/articles/kraus.pdf> (2009-06-09).

Hall, Murray G. (1988): Jüdische Buchhändler und Verleger im Schicksalsjahr 1938 in Wien. In: Anzeiger des österreichischen Buchhandels, 123. Jg., Anfang März 1988, Nr. 5, S. 40-45. URL: <http://www.murrayhall.com/content/articles/wien1938.pdf> (2009-04-06).

Hall, Murray G. (2001): Epitaph auf den Verlag Moritz Perles in Wien, 1869-1938. Aus Anlass des Todes seines Enkels, Paul S. Perles, am 9. Dezember 2001 in Northbrook, Illinois, U.S.A. URL: <http://www.murrayhall.com/content/perles.php>. (2009-04-13).

Hall, Murray G. (WS 2001/02): „Arisierung“ im österreichischen Buchhandel. Seminar-Einführung. URL: http://www.murrayhall.com/content/ws0102_intro.php (2009-04-13).

Hall, Murray G. (WS 2001/02): „Arisierung“ im Österreichischen Buchhandel. Seminar-Einführung. URL: <http://murrayhall.com/files/einfuehrung.pdf> (2009-04-14).

Rathauskorrespondenz Wien (2008): Archivmeldung. Reiseführer durch die Zeitgeschichte der Josefstadt. URL:

<http://www.wien.gv.at/vtx/rk?SEITE=020081231006> (2009-06-08).

Stieglitz-Hofer, Birgitta (WS 2001/02): Buch- und Antiquariathandlung Alois Reichmann. Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung Dr. Martin Flinker. URL:

<http://murrayhall.com/files/referate/reichmann-stieglitz.pdf> (2009-04-12).

Abstract

„Im Jahre 1938, sofort nach dem Einmarsch der Deutschen, kam ein Auto mit Hitlerjungen besetzt, welche einen Teil des Bücherbestandes verschleppt und geplündert haben.“ (WStLA, Volksgericht, A 1, Vg Vr – Straftaten: Vg 1 Vr 5194/46).

Kurz nach dem „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland, entluden sich angestaute Neid- und Hassgefühle in spontanen Aktionen. Juden wurden beschimpft und öffentlich denunziert. „Wilde Arisierungen“ ohne gesetzliche Legitimation standen auf der Tagesordnung.

Der Begriff „Arisierung“ stammt aus dem NS-Jargon und bedeutete eine Umstrukturierung des Eigentums. Jüdischer Besitz wurde in „arischen“ (nicht-jüdischen) Besitz überführt. Zunächst beraubten Privatpersonen „wild“ und selbstherrlich ihre jüdischen Mitmenschen. Später, nachdem mit Einführung der Nürnberger Rassegesetze in Österreich „Jude“ als Begriff definiert wurde, erließen die politischen Führungsmächte eine Gesetzesflut, um die „Arisierung“ staatlich zu lenken. Mit Hilfe neuer Institutionen, Gremien und Apparate entstand ein engmaschiges nationalsozialistisches Netzwerk, in dem jeder Person ein bestimmter Platz eingeräumt wurde. „Arier“ und Juden vergleichbar mit Marionetten, an deren Fäden die nationalsozialistischen Führungsmächte zogen.

„Arisierungen“ vollzogen sich in allen Lebensbereichen und Wirtschaftszweigen. Gegenstand der Diplomarbeit ist der österreichische Buchhandel und seine Bedeutung nach dem „Anschluss“. Ein kurzer Exkurs zu den Jahren 1933 bis 1938 – eine Zeit voller wirtschaftlicher Missstände und Bücherverbote - liefert Erklärungen, warum der „Anschluss“ im österreichischen Buchhandel positiv aufgenommen wurde. In der Hoffnung auf wirtschaftlichen Aufschwung wurden schnell die Fahnen gewechselt und die nationalsozialistische Richtung eingeschlagen. Der wirtschaftliche Erfolg blieb dennoch aus. Der Kommissarische Leiter Karl Berger versuchte die Schuld der tristen Wirtschaftslage auf die Juden abzuwälzen. Von ihm kamen auch konkrete Vorschläge, wie die Wirtschaft

angekurbelt werden könnte. Sein Erfolgsrezept bestand im „Gesundshrumpfen“ (Hall 1985, 386) der jüdischen Überbelegung. Das System bewies aber, dass eine Person wenig ausrichten konnte und wieder wurde eine neue Institution geschaffen. Fortan regulierte die Reichsschrifttumskammer – Landesstelle Österreich gemeinsam mit der Vermögensverkehrsstelle die „Arisierungsprozesse“. Alle Anträge mussten erst geprüft und bestätigt werden. Erst dann wurden „Arisiere“ als „Akteure“ eingesetzt und dort, wo Betriebe überflüssig waren, Liquidationen vorgenommen.

Eine einzigartige Position im „Arisierungsprozess“ gelang Johannes Katzler, der die Buchhandlung Alois Reichmann „arisierte“ und die Waren- und Buchbestände sechs anderer Firmen in diese „arisierte“ Buchhandlung, seinen Stammsitz, verfrachtete.

Curriculum Vitae

Mein Name ist Katja Bertz, geb. Gruber. Ich habe von 1986-1990 die Volksschule in Puch bei Weiz besucht. Da ich nach meiner Pflichtschulzeit unbedingt studieren wollte, habe ich mich anschließend für den Weg des achtjährigen Bundesgymnasiums Weiz entschieden. Noch vor dem Maturaabschluss stand für mich fest, dass ich einen Studienplatz in Wien anstreben werde. Nachdem ich das Gymnasium im Jahre 1998 erfolgreich mit Matura absolviert hatte, informierte ich mich über Studienrichtungen, die die Komponenten Sprache, Texte und Medien beinhalteten. So stellte sich sehr bald heraus, dass meine Wünsche mit der Wahl des Publizistikstudiums abgedeckt würden. Zu Beginn meiner Studienzeit war das Fach kombinationspflichtig, daher wählte ich als Zweitfach Pädagogik. Der Grund für die Auswahl meines Zweitfachs war in meiner Tätigkeit während der Sommerferien (1995-1998) zu suchen. Ich betreute Ferienkinder im Kinderhotel „Zum Kirchenwirt“. Bis 2002 blieb ich dieser Aufgabe jeden Sommer treu, später mit dem erziehungswissenschaftlichen Anspruch, möglichst pädagogisch zu handeln. Im Rahmen meiner Berufserfahrungen und Praktika von 1995 bis 2006, hatte ich die Möglichkeit, mein theoretisches Wissen im Bereich Pädagogik zu vertiefen und praktische Erfahrungen zu sammeln. In dieser Zeit habe ich mehrere Projekte an der Volksschule Weizberg betreut und organisiert: Projektpräsentation auf der Interpädagogika in Graz, Aktion „LeseFit“ - ein Gemeinschaftsprojekt von Schülern und Lehrern, an dessen Organisation ich maßgeblich beteiligt war. Im November 2003 wurde ich mit der organisatorischen Leitung der Kinderzentrale „Minicosmos“ betraut. Dieser Funktion ging ein dreimonatiges Praktikum voraus. Von November 2003 bis Februar 2006 arbeitete ich im Kindermuseum FRida & freD in Graz. Zu meinen Aufgaben zählten die Organisation diverser Workshops, Betreuung der aktuellen Ausstellungen, Kinderführungen als Wegbegleiterin und administrative Tätigkeiten im Kassenbereich. Von November 2005 bis Juni 2006 erhielt ich die Projektverantwortung in einem städtepartnerschaftlichen Quiz zwischen Graz und Pécs (Ungarn).

Als signifikanter Wendepunkt kann der Februar 2006 angesehen werden, als ich mich entschied, meinen Lebensmittelpunkt nach Baden Württemberg zu verlegen,

dem Heimatland meines Ehemanns. Seit 2007 orientiert sich mein beruflicher Werdegang am Studium der Publizistik. Von Juli 2006 bis Jänner 2007 absolvierte ich ein Praktikum beim Zeitungsverlag Waiblingen im Bereich Marketing. Von Februar 2007 bis Februar 2008 war ich als Sachbearbeiterin bei Werbeservice GmbH, Tochter des Zeitungsverlags Waiblingen, tätig. Im März 2008 habe ich bei Werbeservice GmbH die Leitung von Personal und Vertrieb übernommen.

Zu meinen Aufgaben zählen Personalmanagement, Abrechnung, Einsatzplanung, Bearbeitung der Verteilaufträge einschließlich Vorbereitung der Rechnungsstellung und Organisation der Logistik. Zusätzlich organisiere ich gemeinsam mit der Assistenz der Geschäftsleitung unser Projekt „Azubi-Betreuung“, bei dem die Auszubildenden die Möglichkeit haben, Projekte selbstständig zu konzipieren, umzusetzen und zu dokumentieren.

Vor dem Hintergrund meines schulischen und beruflichen Werdegangs können zwei Phasen des Studiums unterschieden werden: Die aktive Phase von 1998 bis 2003, in der ich alle Prüfungen mit positivem Ergebnis abgeschlossen und das Zweifach Pädagogik mit Auszeichnung bestanden habe. Die zweite Phase, von 2003 bis 2009 kann als passive Phase bezeichnet werden. Ich habe in dieser Zeit zwar für meine Diplomarbeit recherchiert, aber mich in erster Linie meiner beruflichen Zukunft gewidmet. Heute habe ich mein berufliches Ziel erreicht – es fehlt aber noch der Abschluss meines Studiums zum richtig Glücklichen.